



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0006(COD)

27.7.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde
(KOM(2011)0008 – C7-0027/2011 – 2011/0006(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Burkhard Balz

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 202 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (KOM(2011)0008 – C7-0027/2011 – 2011/0006(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0008),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 50, 53, 62 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0027/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom ...,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ..., gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien **2002/92/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG**

auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde

und 2009/138/EG **und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009** im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Am **23. September 2009** hat die **Kommission** drei **Verordnungsvorschläge** zur Schaffung **des Europäischen Finanzaufsichtssystems, d. h. zur Einrichtung der drei neuen** Europäischen Finanzaufsichtsbehörden („European Supervisory Authorities“/ESA), angenommen.

Geänderter Text

(1) Am **24. November 2010** haben das **Europäische Parlament und der Rat** drei **Verordnungen** zur Schaffung **der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) (gemeinsam als die** Europäischen Finanzaufsichtsbehörden („European Supervisory Authorities“/ESA) **bezeichnet), die Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind,** angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Damit das Europäische Finanzaufsichtssystem („European System of Financial **Supervisors**“/ESFS) reibungslos funktionieren kann, müssen die

Geänderter Text

(2) Damit das Europäische Finanzaufsichtssystem („European System of Financial **Supervision**“/ESFS) reibungslos funktionieren kann, müssen die

Rechtsvorschriften der Union im Tätigkeitsbereich der drei Behörden geändert werden. Dazu zählen die Festlegung des Umfangs bestimmter Befugnisse der ESA, die Integration bestimmter Befugnisse in bestehende, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegte Verfahren sowie Änderungen, die ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der ESA im Kontext des ESFS gewährleisten.

Rechtsvorschriften der Union im Tätigkeitsbereich der drei Behörden geändert werden. Dazu zählen die Festlegung des Umfangs bestimmter Befugnisse der ESA, die Integration bestimmter Befugnisse in bestehende, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegte Verfahren sowie Änderungen, die ein reibungsloses und wirksames Funktionieren der ESA im Kontext des ESFS gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Einrichtung der drei ESA sollte mit der Schaffung eines einheitlichen Regelwerks einhergehen, damit eine konsequente Harmonisierung und eine einheitliche Anwendung gewährleistet und so ein reibungsloseres Funktionieren des Binnenmarktes gefördert wird. Die Verordnungen zur Einrichtung des ESFS sehen vor, dass die ESA in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften ausdrücklich aufgeführten Bereichen Entwürfe technischer Standards erarbeiten können, die der Kommission gemäß den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mittels delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zur Annahme vorgelegt werden. Nachdem in der Richtlinie .../... **[Omnibus I]** bereits eine erste Reihe solcher Bereiche festgelegt wurde, sollten in der vorliegenden Richtlinie weitere Bereiche, die insbesondere unter die **Richtlinie** 2003/71/EG und **die Richtlinie** 2009/138/EG fallen, definiert werden –

Geänderter Text

(3) Die Einrichtung der drei ESA sollte mit der Schaffung eines einheitlichen Regelwerks einhergehen, damit eine konsequente Harmonisierung und eine einheitliche Anwendung gewährleistet und so ein reibungsloseres Funktionieren des Binnenmarktes gefördert wird. Die Verordnungen zur Einrichtung des ESFS sehen vor, dass die ESA in den in den einschlägigen Rechtsvorschriften ausdrücklich aufgeführten Bereichen Entwürfe technischer Standards erarbeiten können, die der Kommission gemäß den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mittels delegierter Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zur Annahme vorgelegt werden. Nachdem in der Richtlinie **2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde**

unbeschadet der Möglichkeit, künftig noch zusätzliche Bereiche hinzuzufügen.

*(Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)** bereits eine erste Reihe solcher Bereiche festgelegt wurde, sollten in der vorliegenden Richtlinie weitere Bereiche, die insbesondere unter die **Richtlinien 2002/92/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG** und 2009/138/EG fallen, definiert werden – unbeschadet der Möglichkeit, künftig noch zusätzliche Bereiche hinzuzufügen.

¹ *ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120.*

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die technischen Standards sollten sich auf rein technische Aspekte beschränken, die das Fachwissen von Aufsichtsexperten erfordern. In den als delegierte Rechtsakte angenommenen technischen **Standards** sollten die Bedingungen für die konsequente Harmonisierung der Bestimmungen weiterentwickelt, spezifiziert und festgelegt werden, die in den vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Basisrechtsakten enthalten sind, wobei bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Rechtsakte ergänzt oder geändert werden. Hingegen sollten technische **Standards**, die als Durchführungsrechtsakte erlassen werden, die Bedingungen für eine einheitliche Anwendung verbindlicher Rechtsakte der Union festlegen. Technische Standards

Geänderter Text

(6) Die technischen Standards sollten sich auf rein technische Aspekte beschränken, die das Fachwissen von Aufsichtsexperten erfordern. In den als delegierte Rechtsakte angenommenen technischen **Regulierungsstandards** sollten die Bedingungen für die konsequente Harmonisierung der Bestimmungen weiterentwickelt, spezifiziert und festgelegt werden, die in den vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen Basisrechtsakten enthalten sind, wobei bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Rechtsakte ergänzt oder geändert werden. Hingegen sollten technische **Durchführungsstandards**, die als Durchführungsrechtsakte erlassen werden, die Bedingungen für eine einheitliche Anwendung verbindlicher

sollten keine politischen Entscheidungen erfordern.

Rechtsakte der Union festlegen.
Technische Standards sollten keine politischen Entscheidungen erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Im Falle technischer Regulierungsstandards ist es angezeigt, das in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EBA], der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] und der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EIOPA] vorgesehene Verfahren **einzuführen**. Technische Durchführungsstandards sollten nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EBA], der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [ESMA] und der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EIOPA] vorgesehenen Verfahren festgelegt werden. **Der Europäische Rat hat das vierstufige „Lamfalussy-Konzept“ gebilligt, um den Regulierungsprozess im Bereich der Finanzgesetzgebung der Union effizienter und transparenter zu gestalten. Die Kommission ist ermächtigt, in vielen Bereichen Maßnahmen der Stufe 2 zu erlassen, und zahlreiche Kommissionsverordnungen und -richtlinien der Stufe 2 sind bereits in Kraft. Sollen in technischen Standards die Bedingungen für die Anwendung entsprechender Maßnahmen der Stufe 2 weiterentwickelt, spezifiziert und festgelegt werden, sollten die Standards erst nach Erlass der betreffenden Stufe-2-Maßnahmen festgelegt werden und keine inhaltliche Änderung dieser Stufe-2-Maßnahmen bewirken.**

Geänderter Text

(7) Im Falle technischer Regulierungsstandards ist es angezeigt, das in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. **1093/2010**, der Verordnung (EU) Nr. **1094/2010** und der Verordnung (EU) Nr. **1095/2010 jeweils** vorgesehene Verfahren **anzuwenden**. Technische Durchführungsstandards sollten nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. **1093/2010**, der Verordnung (EU) Nr. **1094/2010** und der Verordnung (EU) Nr. **1095/2010 jeweils** vorgesehenen Verfahren festgelegt werden. **Es sollte bedacht werden, das technische Regulierungsstandards als delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV und die technische Durchführungsstandards gemäß Artikel 291 AEUV erlassen werden.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Verbindliche technische Standards** tragen zur Schaffung eines einheitlichen Regelwerks für Rechtsvorschriften im Bereich Finanzdienstleistungen bei, was auch vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2009 bekräftigt wurde. Da bestimmte in Gesetzgebungsakten der Union enthaltene Anforderungen nicht in vollem Umfang harmonisiert wurden, sollten – auch im Sinne des Vorsorgeprinzips in der Finanzaufsicht – **verbindliche technische Standards** zur Weiterentwicklung, Spezifizierung oder Festlegung der Bedingungen für die Anwendung dieser Anforderungen nicht verhindern, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen verlangen oder strengere Anforderungen vorschreiben. Deshalb sollten technische **Standards** dies den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen ermöglichen, in denen die entsprechenden Gesetzgebungsakte einen solchen Ermessensspielraum vorsehen.

Geänderter Text

(8) **Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards** tragen zur Schaffung eines einheitlichen Regelwerks für Rechtsvorschriften im Bereich Finanzdienstleistungen bei, was auch vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2009 bekräftigt wurde. Da bestimmte in Gesetzgebungsakten der Union enthaltene Anforderungen nicht in vollem Umfang harmonisiert wurden, sollten – auch im Sinne des Vorsorgeprinzips in der Finanzaufsicht – technische **Regulierungs- und Durchführungsstandards** zur Weiterentwicklung, Spezifizierung oder Festlegung der Bedingungen für die Anwendung dieser Anforderungen nicht verhindern, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen verlangen oder strengere Anforderungen vorschreiben. Deshalb sollten technische **Regulierungs- und Durchführungsstandards** dies den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen ermöglichen, in denen die entsprechenden Gesetzgebungsakte einen solchen Ermessensspielraum vorsehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Wie in den Verordnungen zur Einrichtung **des ESFS** dargelegt, sollten die ESA vor Übermittlung technischer Standards an die Kommission gegebenenfalls öffentliche Konsultationen zu diesen Standards durchführen und deren potenzielle Kosten und potenziellen Nutzen analysieren.

Geänderter Text

(9) Wie in den Verordnungen zur Einrichtung **der ESA** dargelegt, sollten die ESA vor Übermittlung technischer Standards an die Kommission gegebenenfalls öffentliche Konsultationen zu diesen Standards durchführen und deren potenzielle Kosten und potenziellen Nutzen analysieren.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Verordnungen zur Einrichtung **des ESFS** sehen einen Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den **zuständigen** nationalen **Behörden** vor. Ist eine **zuständige Behörde** in den in Rechtsakten der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2010 **[EBA]**, der Verordnung (EU) Nr. .../2010 **[ESMA]** und der Verordnung (EU) Nr. .../2010 **[EIOPA]** festgelegten Bereichen, in denen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Zusammenarbeit, Koordinierung oder gemeinsame Beschlussfassung der **zuständigen** nationalen **Behörden** von mehr als einem Mitgliedstaat vorschreiben, nicht mit der Vorgehensweise oder dem Inhalt einer Maßnahme einer anderen nationalen **Behörde** oder mit deren Verzicht auf Maßnahmen einverstanden, sollten die ESA auf Ersuchen einer der betroffenen **zuständigen** Behörden den Behörden dabei helfen können, innerhalb der von der jeweiligen ESA gesetzten Frist, die allen in den einschlägigen Rechtsvorschriften gesetzten Fristen sowie

Geänderter Text

(11) Die Verordnungen zur Einrichtung **der ESA** sehen einen Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen **Aufsichtsbehörden** vor. Ist eine **Aufsichtsbehörde** in den in Rechtsakten der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. **1093/2010**, der Verordnung (EU) Nr. **1094/2010** und der Verordnung (EU) Nr. **1095/2010** festgelegten Bereichen, in denen die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Zusammenarbeit, Koordinierung oder gemeinsame Beschlussfassung der nationalen **Aufsichtsbehörden** von mehr als einem Mitgliedstaat vorschreiben, nicht mit der Vorgehensweise oder dem Inhalt einer Maßnahme einer anderen nationalen **Aufsichtsbehörde** oder mit deren Verzicht auf Maßnahmen einverstanden, sollten die ESA auf Ersuchen einer der betroffenen **Aufsichtsbehörden** den Behörden dabei helfen können, innerhalb der von der jeweiligen ESA gesetzten Frist, die allen in den einschlägigen Rechtsvorschriften gesetzten Fristen sowie der Dringlichkeit

der Dringlichkeit und Komplexität der Meinungsverschiedenheit Rechnung trägt, eine Einigung zu erzielen. Sollte die Meinungsverschiedenheit fortbestehen, sollten die ESA die Angelegenheit beilegen können.

und Komplexität der Meinungsverschiedenheit Rechnung trägt, eine Einigung zu erzielen. Sollte die Meinungsverschiedenheit fortbestehen, sollten die ESA die Angelegenheit beilegen können.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Verordnungen zur Einrichtung der ESA verlangen, dass in den sektoralen Rechtsvorschriften festzulegen ist, in welchen Fällen der Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den **zuständigen** nationalen **Behörden** angewandt werden kann. In dieser Richtlinie sollte eine **erste** Reihe solcher Fälle definiert werden – unbeschadet der Möglichkeit, künftig noch weitere Fälle zu berücksichtigen. Diese Richtlinie sollte nicht dem entgegenstehen, dass die ESA aufgrund anderer Befugnisse tätig werden oder andere in den Verordnungen zu ihrer Einrichtung genannte Aufgaben wahrnehmen, einschließlich einer nicht bindenden Vermittlung oder einer Mitwirkung an einer kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung von Rechtsakten der Union. Darüber hinaus müssen in Bereichen, in denen der einschlägige Rechtsakt bereits eine Form nicht bindender Vermittlung vorsieht oder in denen für gemeinsame Entscheidungen einer oder mehrerer **zuständiger** nationaler **Behörden** Fristen bestehen, Änderungen vorgenommen werden, um für die gemeinsame Beschlussfassung Klarheit und geringstmögliche Störung zu

Geänderter Text

(12) Die Verordnungen zur Einrichtung der ESA verlangen, dass in den sektoralen Rechtsvorschriften festzulegen ist, in welchen Fällen der Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen **Aufsichtsbehörden** angewandt werden kann. In dieser Richtlinie sollte eine **zweite** Reihe solcher Fälle definiert werden – unbeschadet der Möglichkeit, künftig noch weitere Fälle zu berücksichtigen. Diese Richtlinie sollte nicht dem entgegenstehen, dass die ESA aufgrund anderer Befugnisse tätig werden oder andere in den Verordnungen zu ihrer Einrichtung genannte Aufgaben wahrnehmen, einschließlich einer nicht bindenden Vermittlung oder einer Mitwirkung an einer kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung von Rechtsakten der Union. Darüber hinaus müssen in Bereichen, in denen der einschlägige Rechtsakt bereits eine Form nicht bindender Vermittlung vorsieht oder in denen für gemeinsame Entscheidungen einer oder mehrerer nationaler **Aufsichtsbehörden** Fristen bestehen, Änderungen vorgenommen werden, um für die gemeinsame Beschlussfassung Klarheit und geringstmögliche Störung zu

gewährleisten, aber auch dafür zu sorgen, dass die ESA erforderlichenfalls zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der Lage sind. Das bindende Verfahren für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zielt auf die Lösung von Situationen ab, in denen die **zuständigen** Aufsichtsbehörden verfahrens- oder materiell-rechtliche Fragen hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsakten der Union nicht untereinander klären können.

gewährleisten, aber auch dafür zu sorgen, dass die ESA erforderlichenfalls zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in der Lage sind. Das bindende Verfahren für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zielt auf die Lösung von Situationen ab, in denen die **nationalen** Aufsichtsbehörden verfahrens- oder materiell-rechtliche Fragen hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsakten der Union nicht untereinander klären können.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In dieser Richtlinie sollten deshalb Sachverhalte benannt werden, bei denen unter Umständen eine verfahrens- oder materiell-rechtliche Frage der Einhaltung des Unionsrechts zu klären ist und die Aufsichtsbehörden die Angelegenheit möglicherweise nicht selbst regeln können. In einer solchen Situation sollte eine der **beteiligten** Aufsichtsbehörden in der Lage sein, die zuständige ESA mit dieser Frage zu befassen. Die betreffende ESA sollte gemäß **dem in** der Verordnung zu ihrer Einrichtung und **in** dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren vorgehen. Sie sollte in der Lage sein, den **jeweils zuständigen Behörden** vorzuschreiben, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder von Maßnahmen abzusehen, um die Angelegenheit zu regeln und die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, wobei dies für die **jeweils zuständigen Behörden** bindende Wirkung hätte. In den Fällen, in denen die einschlägigen Rechtsakte der Union den

Geänderter Text

(13) In dieser Richtlinie sollten deshalb Sachverhalte benannt werden, bei denen unter Umständen eine verfahrens- oder materiell-rechtliche Frage der Einhaltung des Unionsrechts zu klären ist und die **nationalen** Aufsichtsbehörden die Angelegenheit möglicherweise nicht selbst regeln können. In einer solchen Situation sollte eine der **betroffenen nationalen** Aufsichtsbehörden in der Lage sein, die zuständige ESA mit dieser Frage zu befassen. Die betreffende ESA sollte gemäß der Verordnung zu ihrer Einrichtung und dieser Richtlinie vorgehen. Sie sollte in der Lage sein, den **jeweiligen Aufsichtsbehörden** vorzuschreiben, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder von Maßnahmen abzusehen, um die Angelegenheit zu regeln und die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, wobei dies für die **jeweiligen Aufsichtsbehörden** bindende Wirkung hätte. In den Fällen, in denen die einschlägigen Rechtsakte der Union den

Mitgliedstaaten ein eigenes Ermessen einräumen, sollte die Ausübung dieses Ermessensspielraums durch die **zuständigen Behörden** im Einklang mit dem Unionsrecht nicht durch Entscheidungen der ESA ersetzt werden.

Mitgliedstaaten ein eigenes Ermessen einräumen, sollte die Ausübung dieses Ermessensspielraums durch die **Aufsichtsbehörden** im Einklang mit dem Unionsrecht nicht durch Entscheidungen der ESA ersetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)⁸ sieht gemeinsame Entscheidungen vor hinsichtlich der Genehmigung von Anträgen auf Verwendung eines internen Modells auf der Ebene der Gruppe oder der Tochterunternehmen, der Genehmigung von Anträgen auf Inanspruchnahme der Artikel 238 und 239 der Richtlinie für ein Tochterunternehmen sowie hinsichtlich der Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde aufgrund anderer als der in Artikel 247 der Richtlinie genannten Kriterien. In allen diesen Bereichen sollte mit einer Änderung deutlich gemacht werden, dass etwaige Meinungsverschiedenheiten von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) nach dem Verfahren der Verordnung .../... [EIOPA] beigelegt werden können. Dieser Ansatz würde verdeutlichen, dass **eine** Meinungsverschiedenheit beigelegt und die Zusammenarbeit intensiviert **werden kann**,

Geänderter Text

(14) Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)⁸ sieht gemeinsame Entscheidungen vor hinsichtlich der Genehmigung von Anträgen auf Verwendung eines internen Modells auf der Ebene der Gruppe oder der Tochterunternehmen, der Genehmigung von Anträgen auf Inanspruchnahme der Artikel 238 und 239 der Richtlinie für ein Tochterunternehmen sowie hinsichtlich der Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde aufgrund anderer als der in Artikel 247 der Richtlinie genannten Kriterien. In allen diesen Bereichen sollte mit einer Änderung deutlich gemacht werden, dass etwaige Meinungsverschiedenheiten von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) nach dem Verfahren der Verordnung **1094/2010** beigelegt werden können. Dieser Ansatz verdeutlicht, dass **die EIOPA die im Einklang mit dem Unionsrecht getroffene Ermessensentscheidung der zuständigen**

bevor ein Beschluss gefasst bzw. an eine Einrichtung gerichtet wird. **Die Aufgabe der EIOPA bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten besteht darin, zwischen divergierenden Standpunkten der Aufsichtsbehörden zu vermitteln, und weniger darin, an deren Stelle Entscheidungen in den jeweiligen Angelegenheiten zu treffen. Ist die EIOPA bei einer konkreten Meinungsverschiedenheit als Vermittlerin aufgetreten, bedeutet dies nicht, dass ihr dauerhaft eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Angelegenheit zukommen sollte, die Gegenstand des Antrags war.**

Behörden zwar nicht ersetzen sollte, es aber möglich sein sollte, dass eine Meinungsverschiedenheit beigelegt und die Zusammenarbeit intensiviert wird, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst bzw. an eine Einrichtung gerichtet wird. Die EIOPA sollte Meinungsverschiedenheiten durch Vermittlung zwischen divergierenden Standpunkten der Aufsichtsbehörden beilegen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die durch das ESFS geschaffene neue Aufsichtsarchitektur wird die nationalen Aufsichtsbehörden zu einer engen Zusammenarbeit mit den ESA verpflichten. Die Änderungen an den einschlägigen Rechtsvorschriften sollten gewährleisten, dass es für den Informationsaustausch, der in den **von der Kommission vorgeschlagenen** Verordnungen zur Einrichtung der ESA vorgeschrieben werden soll, keine rechtlichen Hindernisse gibt.

Geänderter Text

(15) Die durch das ESFS geschaffene neue Aufsichtsarchitektur wird die nationalen Aufsichtsbehörden zu einer engen Zusammenarbeit mit den ESA verpflichten. Die Änderungen an den einschlägigen Rechtsvorschriften sollten gewährleisten, dass es für den Informationsaustausch, der in den Verordnungen zur Einrichtung der ESA vorgeschrieben werden soll, keine rechtlichen Hindernisse gibt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) In Bereichen, in denen die Kommission derzeit durch die Richtlinie 2009/138/EG ermächtigt wird, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, sofern es sich bei diesen Maßnahmen im Sinne des Artikels 290 AEUV um Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der Richtlinie handelt, sollte sie ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel zu erlassen.

Geänderter Text

(16) In Bereichen, in denen die Kommission derzeit durch die Richtlinie 2009/138/EG ermächtigt wird, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, sofern es sich bei diesen Maßnahmen im Sinne des Artikels 290 AEUV um Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der Richtlinie handelt, sollte sie ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel **oder technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 12 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010** zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Mit Blick auf eine kohärente Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG ist es erforderlich, dass eine zentrale Stelle **in der Lage ist, regelmäßig bestimmte technische Informationen zur risikofreien Zinskurve herzuleiten, zu veröffentlichen und zu aktualisieren, die** den auf dem Finanzmarkt beobachteten Entwicklungen Rechnung **tragen**. Angesichts ihres technischen und versicherungsspezifischen Charakters sollten diese Aufgaben von der EIOPA wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(17) Mit Blick auf eine kohärente Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG ist es erforderlich, dass eine zentrale Stelle **die risikofreie Zinskurve regelmäßig herleitet, veröffentlicht und aktualisiert und dabei** den auf dem Finanzmarkt beobachteten Entwicklungen Rechnung **trägt**. Angesichts ihres technischen und versicherungsspezifischen Charakters sollten diese Aufgaben von der EIOPA wahrgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um sicherzustellen, dass bestimmte in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Anwendung der Standardformel eingehende technische Daten auf harmonisierter Grundlage bereitgestellt werden, damit beispielsweise ein abgestimmtes Vorgehen bei der Verwendung von Ratings ermöglicht wird, sollten der EIOPA spezifische Aufgaben übertragen werden. Wie die entsprechenden Aufgaben im Einzelnen ausgeübt werden, sollte im Rahmen von Maßnahmen spezifiziert werden, die in Form delegierter Rechtsakte beschlossen werden.

Geänderter Text

(18) Um sicherzustellen, dass bestimmte in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Anwendung der Standardformel eingehende technische Daten auf harmonisierter Grundlage bereitgestellt werden, damit beispielsweise ein abgestimmtes Vorgehen bei der Verwendung von Ratings ermöglicht wird, sollten der EIOPA spezifische Aufgaben übertragen werden. ***Die Anerkennung von Ratingagenturen sollte angeglichen und mit der Richtlinie 2006/48/EG, einschließlich der bevorstehenden Überarbeitung dieser Richtlinie, und mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in Einklang gebracht werden. Eine Überschneidung mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sollte vermieden werden, daher ist die Rolle des Gemeinsamen Ausschusses der Aufsichtsbehörden gerechtfertigt. Die EIOPA sollte die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.*** Wie die entsprechenden Aufgaben im Einzelnen ausgeübt werden, sollte im Rahmen von Maßnahmen spezifiziert werden, die in Form ***von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten*** beschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG ein harmonisiertes Vorgehen hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen zu gewährleisten, unter denen im Falle einer Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zulässig ist, sollte präzisiert werden, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit es sich um einen „außergewöhnlichen Einbruch an den Finanzmärkten“ handelt. **Äußert die zuständige Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Wunsch, sollte es der EIOPA obliegen, festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Maßnahmen in Form delegierter Rechtsakte zu erlassen, in denen die einschlägigen Verfahren festgelegt werden.**

Geänderter Text

(19) Um im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG ein harmonisiertes Vorgehen hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen zu gewährleisten, unter denen im Falle einer Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung eine Verlängerung der Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zulässig ist, sollte präzisiert werden, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit es sich um einen „außergewöhnlichen Einbruch an den Finanzmärkten“ handelt. **Der EIOPA sollte es obliegen, festzustellen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte ermächtigt werden, Maßnahmen in Form von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu erlassen, in denen die einschlägigen Verfahren festgelegt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Entwicklung einer internationalen Konvergenz hin zu risikogestützten Solvabilitätsregelungen sollte gefördert werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Drittländer möglicherweise mehr Zeit benötigen, um die Anpassung zu vollziehen und ein Solvabilitätssystem einzuführen, das in

Geänderter Text

(22) Die Entwicklung einer internationalen Konvergenz hin zu risikogestützten Solvabilitätsregelungen sollte gefördert werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Drittländer möglicherweise mehr Zeit benötigen, um die Anpassung zu vollziehen und ein Solvabilitätssystem einzuführen, das in

vollem Umfang den Kriterien für eine Anerkennung als gleichwertig genügt, ***muss die Kommission ermächtigt werden, Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte zu erlassen, in denen Übergangsbestimmungen*** für die Behandlung entsprechender Drittlandsregelungen festgelegt werden, ***insbesondere im Falle einer öffentlichen Verpflichtung zur Annäherung an ein der Richtlinie 2009/138/EG vergleichbares System.***

vollem Umfang den Kriterien für eine Anerkennung als gleichwertig genügt, ***müssen Bedingungen*** für die Behandlung entsprechender Drittlandsregelungen festgelegt werden, ***damit diese Drittländer als zeitweilig gleichwertig anerkannt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die in Euro ausgedrückten Beträge, die die Untergrenze der Mindestkapitalanforderung für ***firmeneigene*** Rückversicherungsunternehmen darstellen, sollten angepasst werden. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung ergibt sich aus der regelmäßigen Anpassung der für entsprechende Unternehmen geltenden Untergrenzen der Mindestkapitalanforderung an die Inflation.¹⁰

Geänderter Text

(24) Die in Euro ausgedrückten Beträge, die die Untergrenze der Mindestkapitalanforderung für ***Versicherungs- und*** Rückversicherungsunternehmen darstellen, sollten angepasst werden. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung ergibt sich aus der regelmäßigen Anpassung der für entsprechende Unternehmen geltenden Untergrenzen der Mindestkapitalanforderung an die Inflation.¹⁰

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von **zwei** Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben können. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates sollte es möglich sein, diesen Zeitraum um **einen weiteren Monat** zu verlängern, sofern es sich um besonders wichtige Bereiche handelt. Auch sollte es für das Europäische Parlament und den Rat möglich sein, die anderen Institutionen gegebenenfalls von ihrer Absicht zu unterrichten, keine Einwände zu erheben. Eine derartige frühzeitige Billigung delegierter Rechtsakte ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Fristen einzuhalten sind, z. B. wenn im Basisrechtsakt ein Zeitplan für den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission vorgegeben wird.

Geänderter Text

(28) Das Europäische Parlament und der Rat sollten gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von **drei** Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben können. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates sollte es möglich sein, diesen Zeitraum um **drei weitere Monate** zu verlängern, sofern es sich um besonders wichtige Bereiche handelt. Auch sollte es für das Europäische Parlament und den Rat möglich sein, die anderen Institutionen gegebenenfalls von ihrer Absicht zu unterrichten, keine Einwände zu erheben. Eine derartige frühzeitige Billigung delegierter Rechtsakte ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Fristen einzuhalten sind, z. B. wenn im Basisrechtsakt ein Zeitplan für den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission vorgegeben wird.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG einen reibungslosen Übergang zu einer neuen Regelung zu gewährleisten, ist es erforderlich, **Übergangsbestimmungen vorzusehen in Bezug auf Governance-Anforderungen, Bewertung, aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegungspflichten, Bestimmung und Einstufung der Eigenmittel, die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Geänderter Text

(29) Um im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG einen reibungslosen Übergang zu einer neuen Regelung zu gewährleisten, ist es erforderlich, **Einführungsfristen und spezifische Übergangsfristen** vorzusehen.

(einschließlich etwaiger Folgeänderungen mit Blick auf die Kapitalaufschläge) und die Wahl der Methoden und Annahmen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Werden derartige Änderungen auf der Ebene des einzelnen Unternehmens eingeführt, sollten auch die entsprechenden Änderungen und Folgeänderungen im Hinblick auf die Berechnung der Solvabilität der Gruppe sowie auf aufsichtliche Berichterstattung und Offenlegungspflichten auf Gruppenebene vorgenommen werden. Betreffen solche Änderungen die aufsichtliche Gruppenberichterstattung und die Offenlegungspflichten auf Gruppenebene, sollten die entsprechenden Übergangsbestimmungen mutatis mutandis auf Gruppenebene gelten. Mit Blick auf die Überwachung der Solvabilität auf Gruppenebene bildet Artikel 218 Absätze 2 und 3 die Grundlage für Solvenzanforderungen im Rahmen der Beaufsichtigung in Fällen, in denen gemäß Artikel 213 die Gruppenaufsicht zur Anwendung kommt. Die Methoden und Grundsätze für die Berechnung der Solvabilität auf Gruppenebene gemäß Artikel 218 werden in den Artikeln 220 bis 235 näher ausgeführt. Diese Methoden und Berechnungen gelten (unmittelbar oder analog) für die in Artikel 218 genannten Fälle, in denen die Gruppenaufsicht zur Anwendung gelangt. Soweit solche Vorschriften für die Solvabilität der Gruppe auf Solvabilitätsvorschriften auf der Ebene des einzelnen Unternehmens Bezug nehmen und auf der Ebene des einzelnen Unternehmens eine übergangsweise geltende Solvabilitätsregelung angewandt wird, können entsprechende Anpassungen der Gruppensolvabilitätsvorschriften erforderlich werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die **Übergangsbestimmungen** sollten darauf abstellen, Marktstörungen zu vermeiden **und Überschneidungen mit bestehenden Produkten zu begrenzen, sowie darauf, die Verfügbarkeit von Versicherungsprodukten zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Übergangsregelungen sollten es ferner ermöglichen, die aus der quantitativen Auswirkungsstudie (QIS5) gewonnenen bedeutsamen und nützlichen Brancheninformationen gebührend zu berücksichtigen. Die in der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Übergangsbestimmungen sollten darüber hinaus spezifizieren, welche nicht wesentlichen Vorschriften in delegierten Rechtsakten festzulegen sind. Zwar ist in der Richtlinie 2009/138/EG die maximale Geltungsdauer der Übergangsregelungen anzugeben, doch kann in einem delegierten Rechtsakt eine kürzere tatsächliche Dauer festgesetzt werden, die dem spezifischen Charakter der Bestimmungen Rechnung tragen und die Anwendung der neuen Regelung erleichtern sollte. Die Übergangsbestimmungen sollten in ihrer Wirkung dem durch die Richtlinien über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorgegebenen bestehenden Rahmen zumindest gleichwertig sein und im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung nicht eine günstigere Behandlung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder einen geringeren Schutz der Versicherungsnehmer zur Folge haben.**

Geänderter Text

(30) Die **Übergangsfristen** sollten darauf abstellen, Marktstörungen zu vermeiden. **Sie** sollten für die Unternehmen ein Ansporn sein, den spezifischen Anforderungen der neuen Regelung so bald wie möglich nachzukommen.

Für die Solvabilitätsanforderungen bedeutet dies, dass sie während eines etwaigen Übergangszeitraums nicht höher als die Solvenzkapitalanforderung und nicht niedriger als die Summe von Mindestkapitalanforderung und 50 % der Differenz zwischen Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung sein darf. Die Übergangsbestimmungen sollten für die Unternehmen ein Ansporn sein, den spezifischen Anforderungen der neuen Regelung so bald wie möglich nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2014 über die Vorlage der in dieser Richtlinie vorgesehenen Entwürfe technischer Standards durch die ESA Bericht erstatten und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorlegen.

Geänderter Text

(32) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2014 über die Vorlage der in dieser Richtlinie vorgesehenen Entwürfe technischer Standards durch die ESA Bericht erstatten und gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG sollten daher entsprechend geändert werden,

Geänderter Text

(33) Die Richtlinien **2002/92/EG, 2003/41/EG**, 2003/71/EG und 2009/138/EG **und die Verordnung (EG)**

Nr. 1060/2009 sollten daher entsprechend geändert werden,

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel -1 – Titel und Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

Die Richtlinie 2002/92/EG wird wie folgt geändert:

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel -1 – Nummer 1 (neu) Richtlinie 2002/92/EG Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln die von der Auskunftsstelle eingeholten Informationen unverzüglich der durch die Verordnung Nr. 1093 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA), die sie auf ihrer Website veröffentlicht.“

¹ ***ABl.***

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 – Nummer 2 (neu)

Richtlinie 2002/92/EG

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob sie nach Absatz 1 informiert werden möchten. Die Kommission teilt dies ihrerseits allen Mitgliedstaaten *und der EIOPA* mit.“

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 – Nummer 3 (neu)

Richtlinie 2002/92/EG

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die befugt sind, die Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Sie setzen die Kommission *und die EIOPA* unter Angabe etwaiger Aufgabenteilungen davon in Kenntnis.“

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 – Nummer 4 (neu)

Richtlinie 2002/92/EG

Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Überschrift von Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der EIOPA“

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 – Nummer 5 (neu)

Richtlinie 2002/92/EG

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„1a. Die zuständigen Behörden arbeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke dieser Richtlinie mit der EIOPA zusammen. Die zuständigen Behörden stellen der EIOPA gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 unverzüglich alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung.“

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 – Nummer 6 (neu)

Richtlinie 2002/92/EG

Artikel 12 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) In Artikel 12 Absatz 5 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EIOPA die in Unterabsatz 1 genannten einzelstaatlichen Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, und die EIOPA macht diese Informationen auf ihrer Website zugänglich.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes sicherzustellen, entwickelt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die von den zuständigen Behörden bei der Übermittlung der relevanten Informationen an die EIOPA und bei der Aktualisierung dieser Informationen zu verwenden sind.

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel -1a (neu)

Richtlinie 2003/41/EG

Artikel 17a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1a

Die Richtlinie 2003/41/EG wird wie folgt geändert:

Artikel 17a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die verfügbare Solvabilitätsspanne zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die eine technische Anpassung der für die Solvabilitätsspanne in Frage kommenden Elemente rechtfertigen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen, so sind sie den Anlegern zugänglich zu machen

Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag aufgenommen, so sind sie den Anlegern zugänglich zu machen

und bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu hinterlegen sowie ***vom Emittenten, Anbieter oder von der Person, die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat***, der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (der Aufnahmemitgliedstaaten) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) mitzuteilen, sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird und die Übermittlung bzw. Hinterlegung praktisch durchführbar ist, und dies, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots bzw. vor der Zulassung zum Handel. Die endgültigen Bedingungen enthalten ausschließlich Informationen, die sich auf die Wertpapierbeschreibung beziehen, und dürfen nicht als Nachtrag zum Basisprospekt dienen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a.

und bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zu hinterlegen sowie ***von dieser zuständigen Behörde*** der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (der Aufnahmemitgliedstaaten) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) mitzuteilen, sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird und die Übermittlung bzw. Hinterlegung praktisch durchführbar ist, und dies, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots bzw. vor der Zulassung zum Handel. Die endgültigen Bedingungen enthalten ausschließlich Informationen, die sich auf die Wertpapierbeschreibung beziehen, und dürfen nicht als Nachtrag zum Basisprospekt dienen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a.

Or. en

Begründung

Der Verwaltungsaufwand für Einrichtungen sollte auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische

Regulierungsstandards zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Angaben in Form eines Verweises aufzunehmen sind

Geänderter Text

Um eine konsequente Harmonisierung in Bezug dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen festgelegt wird, welche Angaben in Form eines Verweises aufzunehmen sind.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Regulierungsstandards ***nach Unterabsatz 1 werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung .../... [ESMA] angenommen.***

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards ***der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vor.***

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die ESMA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, ***die der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vorzulegen sind.***

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards ***gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung(EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.***

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische

Regulierungsstandards **zu erlassen**, in denen Verfahren zur Billigung von Prospekten sowie die Bedingungen, unter denen die Fristen angepasst werden können, festgelegt werden.

Geänderter Text

Um eine konsequente Harmonisierung der Billigung von Prospekten zu gewährleisten, erstellt die ESMA Entwürfe technischer

Regulierungsstandards, in denen Verfahren zur Billigung von Prospekten sowie die Bedingungen, unter denen die Fristen angepasst werden können, festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Regulierungsstandards **nach Unterabsatz 1 werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung .../... [ESMA] angenommen.**

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards **der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vor.**

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

**Die ESMA erstellt Entwürfe technischer
Regulierungsstandards, die der
Kommission bis spätestens 1. Januar 2014
vorzulegen sind.**

Geänderter Text

**Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/010 zu erlassen.**

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 14 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

**Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, technische
Regulierungsstandards zu erlassen, in
denen die in den Absätzen 1 bis 4
enthaltenen Bestimmungen zur
Veröffentlichung des Prospekts spezifiziert
werden.**

Geänderter Text

**Um eine konsequente Harmonisierung
dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet
die ESMA Entwürfe technischer
Regulierungsstandards aus, in denen die in
den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen
Bestimmungen zur Veröffentlichung des
Prospekts spezifiziert werden.**

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 14 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische* Regulierungsstandards *nach Unterabsatz 1 werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung .../... [ESMA] angenommen.

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe für technische* Regulierungsstandards *der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vor.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 14 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die ESMA erstellt Entwürfe technischer* Regulierungsstandards, *die der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vorzulegen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen* Regulierungsstandards *gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/71/EG
Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Bestimmungen zur Verbreitung von Werbeanzeigen zu spezifizieren, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angekündigt wird, insbesondere bevor der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt oder bevor die Zeichnung eröffnet wird, sowie die Befugnis, die Bestimmungen des Absatzes 4 zu präzisieren.

Geänderter Text

Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Bestimmungen zur Verbreitung von Werbeanzeigen zu spezifizieren, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angekündigt wird, insbesondere bevor der Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt oder bevor die Zeichnung eröffnet wird, **und um** die Bestimmungen des Absatzes 4 zu präzisieren.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2003/71/EG
Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Regulierungsstandards **nach Unterabsatz 1 werden gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung .../... [ESMA] angenommen.**

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards **der Kommission bis spätestens 1. Januar 2014 vor.**

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/71/EG

Artikel 15 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

**Die ESMA erstellt Entwürfe technischer
Regulierungsstandards, die der
Kommission bis spätestens 1. Januar 2014
vorzulegen sind.**

Geänderter Text

**Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/010 zu erlassen.**

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 1

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. (3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte **zur Erweiterung** der in Anhang III enthaltenen Liste der Rechtsformen von Unternehmen erlassen.

Geänderter Text

3. (3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte **zu der** in Anhang III, **Teil A, B und C, Nummer 1 bis 27** enthaltenen Liste der Rechtsformen von Unternehmen erlassen.

Or. en

Begründung

Die Delegation an die Kommission sollte nur zur Änderung der Liste der Rechtsformen in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 25a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 25a

Meldung und Veröffentlichung der Zulassungen

Jede Zulassung und jeder Widerruf bzw. jede Versagung der Zulassung wird der EIOPA mitgeteilt. Jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, dem eine Zulassung erteilt wurde, wird namentlich in einem Verzeichnis aufgeführt. Die EIOPA veröffentlicht dieses Verzeichnis auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.“

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 9 Absatz 3 und 4.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 1b (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Artikel 29 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Kommission stellt sicher, dass die delegierten Rechtsakte, technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, um die verhältnismäßige Anwendung dieser

**Richtlinie insbesondere auf kleine
Versicherungsunternehmen zu
gewährleisten.**

*Die EIOPA trägt dafür Sorge, dass die
gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung
(EU) Nr. 1094/2010 vorgelegten Entwürfe
technischer Regulierungsstandards, die
gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/2010 vorgelegten Entwürfe
technischer Durchführungsstandards und
die gemäß Artikel 16 der Verordnung
(EU) Nr. 1094/2010 herausgegebenen
Leitlinien und Empfehlungen den
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
beachten, um die verhältnismäßige
Anwendung dieser Richtlinie
insbesondere auf kleine
Versicherungsunternehmen zu
gewährleisten.“*

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

**4. Die Kommission erlässt im Einklang
mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in
den Artikeln 301b und 301c genannten
Bedingungen delegierte Rechtsakte zu
Absatz 2, in denen die wichtigsten
Aspekte, zu denen aggregierte statistische
Daten offenzulegen sind, sowie Format,
Struktur, Inhaltsverzeichnis und Zeitpunkt
der Veröffentlichung der Informationen
spezifiziert werden.**

Geänderter Text

**4. Um einheitliche Bedingungen für die
Anwendung des Absatzes 2 zu
gewährleisten, erstellt die EIOPA
Entwürfe technischer
Durchführungsstandards, in denen die
wichtigsten Aspekte, zu denen aggregierte
statistische Daten offenzulegen sind,
spezifiziert sowie Format, Struktur,
Inhaltsverzeichnis und Zeitpunkt der
jährlichen Veröffentlichung der in diesem
Artikel genannten Angaben bestimmt
werden.**

**Die EIOPA legt diese Entwürfe
technischer Durchführungsstandards der**

Kommission vor dem 1. Juli 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Technische Durchführungsstandards werden auch in Artikel 144 CRD für eine ähnliche Bestimmung herangezogen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

entfällt

„(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 2, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 4, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf Format und Struktur der offenzulegenden Informationen, festgelegt werden.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der

**Kommission bis spätestens
31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“**

Or. en

Begründung

Technische Durchführungsstandards werden auch in Artikel 144 CRD für eine ähnliche Bestimmung herangezogen.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 3
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 33 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Wurde ein Ersuchen um Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Prüfungen vor Ort, wie sie in diesem Artikel vorgesehen ist, abgelehnt oder ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Reaktion erfolgt, können die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung ***.../2010 [EIOPA]*** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Geänderter Text

Hat eine Aufsichtsbehörde den Aufsichtsbehörden eines Aufnahmemitgliedstaats mitgeteilt, dass sie Prüfungen vor Ort gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt, und wird dieser Aufsichtsbehörde praktisch untersagt, ihr Recht auf Durchführung dieser Prüfungen vor Ort wahrzunehmen, oder wird diesen Aufsichtsbehörden praktisch untersagt, ihr Recht auf Teilnahme gemäß Absatz 2 auszuüben, können die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 ***Absatz 1 bis 3 und 6*** der Verordnung ***(EU) Nr. 1094/2010*** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Begründung

Artikel 33 enthält keine Bestimmung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit. Außerdem kommen Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 nicht zur Anwendung, da keine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen werden kann. Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 33 wird folgender vierter Absatz angefügt:

Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ist die EIOPA berechtigt, sich an Prüfungen vor Ort zu beteiligen, wenn diese gemeinsam von zwei oder mehr Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Artikel 33 enthält keine Bestimmung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit. Außerdem kommen Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 nicht zur Anwendung, da keine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen werden kann. Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a – Punkt i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Absatz 2 Buchstabe a Punkt i erhält folgende Fassung:

„i) in zuvor festgelegten Intervallen, wobei die reguläre Berichterstattung der Aufsichtsbehörden für Zeiträume von weniger als 12 Monaten auf die Informationen beschränkt ist, die sich im Laufe des Jahres wesentlich verändern;“

Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen sollten nicht gezwungen werden, Systeme und Strukturen nur für eine vierteljährliche Berichterstattung einzuführen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4 – Nummer -aa (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 35 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten dürfen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht verpflichten, den Aufsichtsbehörden ein einzeln aufgeschlüsseltes vollständiges Vermögensverzeichnis vorzulegen.“

Begründung

Es wäre unangemessen, eine regelmäßige ausführliche Berichterstattung von den Unternehmen zu verlangen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen die in den Absätzen 1 bis 4

(6) Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten

genannten Informationen spezifiziert werden, **um die Konvergenz der aufsichtlichen Berichterstattung in angemessenem Maße sicherzustellen.**

Informationen **und Zeitpunkte** spezifiziert werden.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 4, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6, festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden. Die Verfahren können gegebenenfalls Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung vorsehen.

Geänderter Text

(7) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, um Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden festzulegen. Die Verfahren können gegebenenfalls Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung der übermittelten Informationen durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens vorsehen.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I. Es muss klargestellt werden, wer was genehmigt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Geänderter Text

Die EIOPA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juli 2012 vor.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I. Es muss klargestellt werden, wer was genehmigt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 35 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Anpassung des Wortlauts an die vereinbarte Formulierung in Omnibus I. Es muss klargestellt

werden, wer was genehmigt.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte, in denen die Umstände, unter denen ein Kapitalaufschlag festgesetzt werden kann, **und die Methodik, nach der er zu berechnen ist, sowie das Beschlussfassungsverfahren zur Festsetzung, Berechnung und Aufhebung von Kapitalaufschlägen** näher bestimmt werden.

Geänderter Text

(6) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen die Umstände, unter denen ein Kapitalaufschlag festgesetzt werden kann, näher bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe aa (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 37 – Absatz 6a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Folgender Absatz wird eingefügt:

„6a. Um eine konsequente Harmonisierung bei Kapitalaufschlägen zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methodik für die Berechnung von Kapitalaufschlägen spezifiziert werden.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe

*entsprechender technischer
Regulierungsstandards vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/010 zu erlassen.“*

Or. en

Begründung

Für die Methodik zur Berechnung von Kapitalaufschlägen sind eindeutig Fachkenntnisse im Aufsichtsbereich erforderlich.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 37 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

*(7) Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, technische
Durchführungsstandards zu erlassen, in
denen die Bedingungen für die
Anwendung dieses Artikels, ergänzt durch
delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 6, in
Bezug auf die von den betreffenden
delegierten Rechtsakten abgedeckten
Aspekte festgelegt werden, insbesondere
in Bezug auf das
Beschlussfassungsverfahren zur
Festsetzung, Berechnung und Aufhebung
von Kapitalaufschlägen **im Einklang mit
den gemäß Absatz 6 erlassenen
delegierten Rechtsakten.***

Geänderter Text

*(7) **Um einheitliche** Bedingungen für die
Anwendung dieses Artikels **zu
gewährleisten, entwickelt die EIOPA
Entwürfe technischer
Durchführungsstandards, mit denen die
Beschlussfassungsverfahren zur
Festsetzung, Berechnung und Aufhebung
von Kapitalaufschlägen **bestimmt werden.*****

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 37 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Geänderter Text

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 37 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 6
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wurde ein Ersuchen um Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Prüfungen vor

Geänderter Text

In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel

Ort, *wie sie in diesem Absatz vorgesehen ist, abgelehnt oder ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Reaktion erfolgt, können die Aufsichtsbehörden* gemäß Artikel 19 der Verordnung *.../2010 [EIOPA]* die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Begründung

Artikel 38 enthält keine Bestimmung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit. Außerdem kommen Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 nicht zur Anwendung, da keine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen werden kann. Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 38 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 1a angefügt:

„Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ist die EIOPA berechtigt, sich an Prüfungen vor Ort zu beteiligen, wenn diese gemeinsam von zwei oder mehr Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.“

Or. en

Begründung

Artikel 38 enthält keine Bestimmung über ein Ersuchen um Zusammenarbeit. Außerdem kommen Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 nicht zur Anwendung, da keine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen werden kann. Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte, um Folgendes näher zu bestimmen:

Geänderter Text

1. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, um Folgendes näher zu bestimmen:

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Falls dies zur Gewährleistung einer angemessenen Konvergenz der Bewertung nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte erlassen, um die Bestandteile dieser Bewertung näher zu bestimmen.

Geänderter Text

2. Falls dies zur Gewährleistung einer angemessenen Konvergenz der Bewertung nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, um die Bestandteile dieser Bewertung näher zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 10

PE466.970v02-00

48/205

PR\874812DE.doc

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte, um die zu veröffentlichenden Informationen **und die Art und Weise, wie diese Veröffentlichung zu erfolgen hat**, näher zu bestimmen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a um die **gemäß Abschnitt 3** zu veröffentlichenden Informationen näher zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 10**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 53, 54 und 55, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Vorlagen für die Veröffentlichung der Informationen, festgelegt werden.

Geänderter Text

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Abschnitts sicherzustellen, entwickelt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die zu verwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 10**

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Technische Durchführungsstandards **nach Unterabsatz 1** werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] **angenommen.**

Geänderter Text

Die EIOPA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards **der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.**

Or. en

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 10**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, **die der Kommission bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.**

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards **nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.**

Or. en

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 11**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 58 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte zur weiteren Spezifizierung der Anpassung

Geänderter Text

(8) Um eine konsequente Harmonisierung dieses Abschnitts zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um unbeschadet des Artikels Artikels 58

der in Artikel 59 Absatz 1 festgelegten Kriterien, um künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine einheitliche Anwendung der Artikel 57 bis 63 zu gewährleisten.

Absatz 2 eine erschöpfende Liste der gemäß Artikel 59 Absatz 4 von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen.

Um eine konsequente Harmonisierung dieses Abschnitts zu gewährleisten und künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, arbeitet die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Anpassung der in Artikel 59 Absatz 1 festgelegten Kriterien aus.

Die EIOPA legt die im Unterabsatz 2 genannten Entwürfe für technische Regulierungsstandards vor dem 1. März 2012 der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, kann die EIOPA technische Durchführungsstandards ausarbeiten, um gemeinsame Verfahren, Formulare und Dokumentenvorlagen für den Konsultationsprozess zwischen den jeweiligen Aufsichtsbehörden nach Artikel 60 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 5 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Vollständige Anpassung an die Artikel 19, 19a und 19b CRD in der durch Omnibus 1 geänderten Fassung.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) dass die Aufsichtsbehörden die Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA befolgen und, **falls** sie dies nicht tun, die Gründe hierfür angeben;

Geänderter Text

b) dass die Aufsichtsbehörden die Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA befolgen und, **sofern** sie dies nicht tun, die Gründe hierfür angeben;

Or. en

Begründung

Vollständige Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 9 Absatz 16 zur Änderung von Artikel 42b CRD.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 71 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) dass die nationalen Mandate, die den Aufsichtsbehörden übertragen werden, diese nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der EIOPA gemäß dieser Richtlinie behindern.

Geänderter Text

c) dass die nationalen Mandate, die den Aufsichtsbehörden übertragen werden, diese nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglieder der EIOPA **oder** gemäß dieser Richtlinie behindern.

Or. en

Begründung

Vollständige Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 9 Absatz 16 zur Änderung von Artikel 42b CRD.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe a

PE466.970v02-00

52/205

PR\874812DE.doc

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Methoden und Annahmen, die bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 zugrunde zu legen sind.

Geänderter Text

(2) Um eine konsequente Harmonisierung der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) Methoden und Annahmen, die bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 zugrunde zu legen sind;

b) von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommene internationale Rechnungslegungsstandards, die mit dem Bewertungskonzept für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 übereinstimmen;

c) Bewertungskonzepte, wenn Marktpreisnotierungen nicht vorliegen oder nicht dem Bewertungskonzept für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 entsprechen;

d) alternative Bewertungsmethoden, die in Fällen anzuwenden sind, in denen internationale Rechnungslegungsstandards, die von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates* übernommen werden, vorübergehend oder auf Dauer nicht mit dem Bewertungskonzept für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 übereinstimmen.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

¹*ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.*

Or. en

Begründung

„Methoden und Annahmen“ deuten auf notwendige Aufsichtskompetenz hin und sollten in technische Regulierungsstandards münden. Technische Durchführungsstandards, wie von der Kommission vorgeschlagen, sind ebenfalls ungeeignet.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

entfällt

(3) „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, um:

a) die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 2, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte festzulegen hinsichtlich:

i) der Bewertungskonzepte, wenn Marktpreisnotierungen nicht vorliegen oder nicht den Absätzen 1 und 2 entsprechen;

ii) der Übereinstimmung der von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen

Rechnungslegungsstandards mit dem in diesem Artikel dargelegten Bewertungskonzept;

b) die Bedingungen festzulegen für die Anwendung von Absatz 1, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 2, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Methoden und Annahmen, die bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 zugrunde zu legen sind, einschließlich alternativer Bewertungsmethoden, die in Fällen anzuwenden sind, in denen internationale Rechnungslegungsstandards, die von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ übernommen werden, vorübergehend oder auf Dauer nicht mit dem in diesem Artikel dargelegten Bewertungskonzept übereinstimmen.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.“

Or. en

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 15
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 77a**

**Von der Europäischen Aufsichtsbehörde
für das Versicherungswesen und die
betriebliche Altersversorgung
vorzulegende technische Informationen**

Diskontsätze

Die EIOPA veröffentlicht technische Informationen, einschließlich der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Stellt die EIOPA in Phasen hohen Liquiditätsdrucks fest, dass auf den Finanzmärkten Illiquiditätsprämien erhoben werden, **sind auch Informationen zu diesen Prämien, einschließlich ihrer Höhe, zu veröffentlichen. Die EIOPA wird die Entwicklung bei den Illiquiditätsprämien beobachten und die einschlägigen Informationen auf transparente, objektive und zuverlässige Weise herleiten. Sämtliche für diese Zwecke bereitzustellenden Informationen sind anhand von Methoden und Annahmen zu gewinnen, die Formeln oder Festlegungen der EIOPA umfassen können.**

(1) Die maßgebliche risikofreie Zinskurve, die zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts verwendet wird, wird von der EIOPA für jede relevante Währung mindestens vierteljährlich festgelegt und veröffentlicht. Kapitel VII dieses Titels gilt auf der Grundlage dieses besten Schätzwerts.

Die im ersten Absatz genannten Informationen werden für jede relevante Währung mindestens vierteljährlich in einer Art und Weise veröffentlicht, die mit den in Artikel 86 genannten Methoden vereinbar ist.

(2) Stellt die EIOPA in Phasen hohen Liquiditätsdrucks fest, dass auf den Finanzmärkten Illiquiditätsprämien erhoben werden, die sich aus der in Artikel 86 genannten Formel ergeben und höher als X% Punkte liegen, wird für jede relevante Währung eine angepasste maßgebliche risikofreie Zinskurve im gleichen Turnus wie für die Absatz 1 genannte maßgebliche risikofreie Zinskurve veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörden können den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gestatten, diese angepasste maßgebliche risikofreie Zinskurve bei der Berechnung des besten Schätzwerts nur für bestimmte erheblich illiquide Verbindlichkeiten zu verwenden, die gemäß Artikel 86 ermittelt werden. In diesem Fall veröffentlichen die Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen die Verwendung dieser Prämien und die monetäre Wirkung auf ihre Finanzlage.

3. Die EIOPA wird *die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben* auf transparente, objektive und zuverlässige Weise *ausführen*.

Or. en

Begründung

Eine Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve mit einer Illiquiditätsprämie sollte bei wirklich angespannter Marktlage möglich sein. Die EIOPA sollte eine Formel entwickeln, auf deren Grundlage sich eine Illiquiditätsprämie herleiten lässt, so dass vermieden wird, dass sich sehr geringe Prämien auf die Zinskurve auswirken. Dies sorgt für mehr Sicherheit und Vorhersehbarkeit im Markt. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Abweichung für in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässige Unternehmen zu untersagen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Um eine konsequente Harmonisierung der Methoden und Berechnungen für technische Bestimmungen zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Methoden, Grundsätze und Techniken zur Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts verwendet wird;

b) Methoden, Grundsätze und Techniken zur Bestimmung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die zur Berechnung des in Artikel 77 Absatz 2 genannten besten Schätzwerts verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Umstände, unter denen die versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes oder als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge zu berechnen sind, sowie die Methoden, die im Falle der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes zugrunde zu legen sind;

c) Umstände, unter denen die versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes oder als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge zu berechnen sind, sowie die Methoden, die im Falle der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen als ein Ganzes **nach Artikel 77 Absatz 4** zugrunde zu legen sind;

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die bei der Berechnung der Risikomarge zu verwendenden Methoden und Annahmen, einschließlich der Bestimmung des Betrags der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die zur Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind, sowie der Kalibrierung des Kapitalkostensatzes;

d) die bei der Berechnung der Risikomarge zu verwendenden Methoden und Annahmen, einschließlich der Bestimmung des Betrags der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die zur Bedeckung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind, sowie der Kalibrierung des Kapitalkostensatzes **gemäß Artikel 77 Absatz 5**;

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar

Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die genauen Kriterien für die Methodik und die Formel zur Berechnung der Illiquiditätsprämie und die Methodik zur Ermittlung erheblicher illiquider Verbindlichkeiten gemäß Artikel 77a;

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Geschäftsbereiche, auf deren Grundlage die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zwecks Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu segmentieren sind;

e) die Geschäftsbereiche, auf deren Grundlage die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zwecks Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen **nach Artikel 80** zu segmentieren;

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Standards, die in Bezug auf die Gewährleistung der Angemessenheit, der Vollständigkeit und der Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten einzuhalten sind, und die besonderen Umstände, unter denen es zweckmäßig wäre, Näherungswerte einschließlich Einzelfallanalysen für die Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde zu legen;

Geänderter Text

f) die Standards, die in Bezug auf die Gewährleistung der Angemessenheit, der Vollständigkeit und der Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten einzuhalten sind, und die besonderen Umstände, unter denen es zweckmäßig wäre, Näherungswerte einschließlich Einzelfallanalysen für die Berechnung des besten Schätzwerts **gemäß Artikel 82** zugrunde zu legen;

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) die genauen Kriterien, denen die technischen Informationen, die Berechnungsmethoden und die zugrunde liegenden Annahmen genügen müssen, und gegebenenfalls die Formeln und Festlegungen, anhand deren die Informationen von der EIOPA gemäß Artikel 77a herzuleiten sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 16
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 86 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, *technische Durchführungsstandards* zu erlassen, *in denen die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 77 Absatz 2, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß den Buchstaben a bis h von Absatz 1 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden Rechtsakten abgedeckten Aspekte festgelegt werden.*

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, *die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010* zu erlassen.

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Technische Durchführungsstandards nach Absatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 16

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 86 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“ ***entfällt***

Or. en

Begründung

Für Durchführungsmaßnahmen für technische Bestimmungen ist ganz klar Aufsichtskompetenz erforderlich, und sie sollten daher in technische Regulierungsstandards münden, was im Sinne der „besseren Rechtsetzung“ zusätzliche technische Durchführungsstandards überflüssig macht.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards. Für den Gegenstand

dieses Absatzes ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

(1) Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die Bestimmung der Eigenmittel zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards. Für den Gegenstand dieses Absatzes ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Kriterien **und das Verfahren** für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung ergänzender Eigenmittel gemäß Artikel 90;

Geänderter Text

a) die Kriterien für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung ergänzender Eigenmittel gemäß Artikel 90;

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards. Für den Gegenstand dieses Absatzes ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards. Für den Gegenstand dieses Absatzes ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards. Für den Gegenstand dieses Absatzes ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe ba (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Der folgende Absatz wird angefügt:

„2a. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 90 sicherzustellen, entwickelt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung zur Nutzung ergänzender Eigenmittel zu verwenden sind.

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 17 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 92 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

entfällt

(3) „Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in

denen die Bedingungen von Artikel 90, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf das Verfahren für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung ergänzender Eigenmittel, festgelegt werden.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 97 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Delegierte Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte***

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18**

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 97 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die Einstufung der Eigenmittel zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Lichte der Marktentwicklungen überprüft die Kommission regelmäßig die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Liste und aktualisiert sie gegebenenfalls.

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 18**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 18

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 97 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 93 bis 96, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf die Einstufungsverfahren, festgelegt werden.

Im Lichte der Marktentwicklungen überprüft die Kommission regelmäßig die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Liste und aktualisiert sie gegebenenfalls.

Or. en

Begründung

Eine Übertragung zusätzlicher Befugnisse an die Kommission ist nicht notwendig, da diese in den technischen Regulierungsstandards im vorhergehenden Absatz enthalten sind.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 18

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 97 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Übertragung zusätzlicher Befugnisse an die Kommission ist nicht notwendig, da diese in den technischen Regulierungsstandards im vorhergehenden Absatz enthalten sind.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 18

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 97 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Übertragung zusätzlicher Befugnisse an die Kommission ist nicht notwendig, da diese in den technischen Regulierungsstandards im vorhergehenden Absatz enthalten sind.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 19

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 99 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Delegierte Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte***

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 19

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 99 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

(1) Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 19

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 99 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die EIOPA legt der Kommission bis
spätestens 1. März 2012 Entwürfe
entsprechender technischer
Regulierungsstandards vor.**

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 19

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 99 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/010 zu erlassen.**

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 19

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 99 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, technische**

entfällt

Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 98, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf Anpassungen im Zusammenhang mit Sonderverbänden, festgelegt werden.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“

Or. en

Begründung

Überschneidung mit den technischen Regulierungsstandards in Absatz 1.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

In die Standardformel einfließende harmonisierte technische Daten: ***Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung***

Geänderter Text

In die Standardformel einfließende harmonisierte technische Daten

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Mit Blick auf die Evaluierung der in Artikel 101 Absatz 5 genannten Risikominderungstechniken und zur Erleichterung der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 genannten Marktrisikomoduls sowie gegebenenfalls des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls *nimmt die EIOPA folgende Aufgaben wahr:*

Geänderter Text

1. Für die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit bei der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 6 genannten Gegenparteiausfallrisikomoduls *kann ein externes Rating herangezogen werden, wobei die folgenden Bedingungen gelten:*

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *Bewertung der Eignung externer Ratinginstitute und Abgleich ihrer Ratings anhand einer objektiven Skala von Bonitätsstufen;*

Geänderter Text

a) *externe Ratings werden von einer externen Ratingagentur (ECAI) ausgegeben;*

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Veröffentlichung von Verzeichnissen regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind;

Geänderter Text

b) ECAI sind alle Ratingagenturen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert oder zertifiziert wurden;

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Festlegung des in Artikel 106 Absatz 2 genannten Aktienindexes, Berechnung der in Artikel 106 genannten symmetrischen Anpassung und

Geänderter Text

c) ist eine ECAI nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert, wird ihre Eignung durch die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA), den

Veröffentlichung beider Kategorien von Informationen auf regelmäßiger Basis;

Gemeinsamen Ausschuss und vorbehaltlich der methodischen Anforderungen von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 bewertet;

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Festlegung der vorzunehmenden Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen im Rahmen des Untermoduls Wechselkursrisiko gemäß Artikel 105 Absatz 5.

d) der Gemeinsame Ausschuss veröffentlichen eine Liste der in Frage kommenden ECAI;

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe da (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) der Gemeinsame Ausschuss überzeugt sich davon, dass die Einzelratings zumindest allen Instituten, die ein berechtigtes Interesse an diesen Einzelratings haben, zu gleichen Bedingungen zugänglich sind;

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1 – Buchstabe db (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die externen Ratings werden durch den Gemeinsamen Ausschuss anhand einer objektiven Skala von Bonitätsstufen abgeglichen.

Or. en

Begründung

Die Anerkennung von ECAI muss an die CRD, einschließlich der CRD 4, und an die CRA-Verordnung angepasst werden und mit diesen Rechtsakten in Einklang stehen. Es gilt, Überschneidungen zu vermeiden, und deshalb ist eine Rolle für den Gemeinsamen Ausschuss gerechtfertigt. Die EIOPA und die EBA sollten die Kompetenzen und Erfahrungen der ESMA optimal nutzen.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 109a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die EIOPA hat folgende Aufgaben:

a) zur Erleichterung der Berechnung des in Artikel 105 Absatz 5 genannten Marktrisikomoduls:

i) Veröffentlichung von Verzeichnissen regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind, auf dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, sofern sich das Risiko dieser Forderungen nicht unterscheidet, da die Gebietskörperschaften über eigenständige Steuererhebungsrechte verfügen und besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, um ihr Ausfallrisiko zu reduzieren;

ii) Festlegung der vorzunehmenden Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen im Rahmen des Untermoduls Wechselkursrisiko gemäß Artikel 105 Absatz 5; und

b) Festlegung des in Artikel 106 Absatz 2 genannten geeigneten Aktienindexes, Berechnung der in Artikel 106 genannten symmetrischen Anpassung und monatliche Veröffentlichung beider Kategorien von Informationen.“

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

2. Um die Berechnung des in Artikel 105 Absatz 4 genannten krankensicherungstechnischen Risikomoduls zu erleichtern, **berechnet und** veröffentlicht die EIOPA Standardabweichungen für spezifische nationale Legislativmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die eine Aufteilung von **Schadenszahlungen** im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsrisiko zwischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erlauben und die bestimmten Kriterien genügen.

Geänderter Text

2. Um die Berechnung des in Artikel 105 Absatz 4 genannten krankensicherungstechnischen Risikomoduls zu erleichtern, veröffentlicht die EIOPA **anhand der von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Berechnungen** Standardabweichungen für spezifische nationale Legislativmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die eine Aufteilung von **Ansprüchen** im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsrisiko zwischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erlauben und die **den folgenden** Kriterien genügen:

a) der Mechanismus für die Aufteilung von Ansprüchen ist transparent und wird vor dem Jahreszeitraum, für den er gilt, ausführlich dargelegt;

b) der Mechanismus für die Aufteilung von Ansprüchen, die Zahl der am gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystem (HRES) beteiligten Versicherungsunternehmen und die Risikomerkmale des dem HRES unterliegenden Geschäfts sorgen dafür, dass für jedes am HRES beteiligte Unternehmen die Volatilität der jährlichen Verluste des dem HRES unterliegenden Tätigkeit mithilfe des HRES im Hinblick auf das Prämien- wie auch auf das Reserverisiko erheblich verringert wird;

c) die dem HRES unterliegende Krankenversicherung ist obligatorisch und kann die im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehene Krankenversicherung ganz oder teilweise ersetzen;

d) bei einem Ausfall der am HRES

beteiligten Versicherungsunternehmen garantieren eine oder mehrere Regierungen die vollständige Regulierung von Ansprüchen der Versicherungsnehmer aus der dem HRES unterliegenden Versicherungstätigkeit.

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen zusätzliche Kriterien festgelegt werden.

Or. en

Begründung

„Die bestimmten Kriterien genügen“ ist zu vage. Eine nähere Erläuterung der Kriterien wird gefordert, möglicherweise durch einen delegierten Rechtsakt mit zusätzlichen Anforderungen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Delegierte Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte***

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission erlässt im Einklang

1. Um eine konsequente Harmonisierung

mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

des Artikel 101 und der Artikel 103 bis 109 zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Korrelationsparameter, gegebenenfalls einschließlich der in Anhang IV genannten Parameter, **und die Verfahren zu ihrer Aktualisierung**;

Geänderter Text

d) die Korrelationsparameter, gegebenenfalls einschließlich der in Anhang IV genannten Parameter;

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die Kriterien in Bezug auf die standardisierten Methoden, die von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zwecks Berechnung der in Buchstabe j genannten unternehmensspezifischen Parameter zu

Geänderter Text

k) die Kriterien in Bezug auf die standardisierten Methoden, die von den Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zwecks Berechnung der in Buchstabe j genannten unternehmensspezifischen Parameter zu

verwenden sind, sämtliche Kriterien, die in Bezug auf die Vollständigkeit, die Exaktheit und die Angemessenheit der verwendeten Daten vor der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung zu erfüllen sind, **sowie die einzuhaltenden Genehmigungsverfahren**;

verwenden sind, sämtliche Kriterien, die in Bezug auf die Vollständigkeit, die Exaktheit und die Angemessenheit der verwendeten Daten vor der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung zu erfüllen sind;

Or. en

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) die genauen Kriterien für die Eignung externer Ratinginstitute und für den Abgleich ihrer Ratings anhand einer Skala von Bonitätsstufen gemäß Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe a;

Geänderter Text

n) die Zuweisung von Ratings zu einer Skala von Bonitätsstufen gemäß Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe f,

Or. en

Begründung

Kriterien für die Eignung sind in der CRA-Verordnung festgelegt.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) die genauen Kriterien für den Aktienindex gemäß Artikel 109a Absatz 1

Geänderter Text

o) die genauen Kriterien für den Aktienindex gemäß Artikel 109a Absatz 1a

Buchstabe c;

Buchstabe b;

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

p) die genauen Kriterien für Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen zur Erleichterung der Berechnung des Untermoduls Währungsrisiko gemäß **Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe d;**

Geänderter Text

p) die genauen Kriterien für Anpassungen für an den Euro gekoppelte Währungen zur Erleichterung der Berechnung des Untermoduls Währungsrisiko gemäß **Artikel 109a Absatz 1a Buchstabe a Ziffer ii;**

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) die genauen Kriterien, die die nationalen Legislativmaßnahmen zu erfüllen haben, sowie die Anforderungen **an** die Berechnung der Standardabweichung zur Erleichterung der Berechnung des krankensversicherungstechnischen Risikomoduls gemäß Artikel 109a Absatz 2.

Geänderter Text

q) die genauen Kriterien, die die nationalen Legislativmaßnahmen zu erfüllen haben, sowie die **Methodik und die** Anforderungen **für** die Berechnung der Standardabweichung zur Erleichterung der Berechnung des krankensversicherungstechnischen Risikomoduls gemäß Artikel 109a Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu

*gewährleisten, entwickelt die EIOPA
Entwürfe technischer
Durchführungsstandards, mit denen die
Verfahren sowie die Formulare und
Mustertexte festgelegt werden, die zu
verwenden sind:*

*a) für die Aktualisierung der in
Buchstabe d genannten
Korrelationsparameter;*

*(b) für die aufsichtliche Genehmigung zur
Verwendung der in Buchstabe k
genannten unternehmensspezifischen
Parameter.*

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die EIOPA legt diese Entwürfe für
technische Durchführungsstandards der
Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.*

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 1 – Unterabsatz 1e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 4
genannten technischen*

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen quantitative Begrenzungen und Kriterien für die Eignung von Vermögenswerten festgelegt werden. Die betreffenden **delegierten Rechtsakte** finden auf Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Anwendung. Ausgenommen sind Vermögenswerte, die in Bezug auf Lebensversicherungsverträge gehalten werden, bei denen die Versicherungsnehmer das Anlagerisiko tragen. Diese **Maßnahmen** werden von der Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Standardformel und der Finanzmärkte überprüft.

Geänderter Text

(2) Zur Gewährleistung einer konsequenten Harmonisierung der Solvenzkapitalanforderungen erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen quantitative Begrenzungen und Kriterien für die Eignung von Vermögenswerten festgelegt werden, **um die Risiken anzugehen, die von einem Untermodul nicht hinreichend abgedeckt sind.**

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Die betreffenden **technischen Regulierungsstandards** finden auf Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen Anwendung. Ausgenommen sind Vermögenswerte, die in Bezug auf Lebensversicherungsverträge gehalten werden, bei denen die Versicherungsnehmer das Anlagerisiko tragen. Diese **technischen Regulierungsstandards** werden von der Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Standardformel und der Finanzmärkte überprüft.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit dem angenommenen Solvabilität-II-Text.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 21

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 111 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: **entfällt**

a) die Bedingungen der Anwendung der Artikel 101 bis 110, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis m, in Bezug auf die von den betreffenden Rechtsakten abgedeckten Aspekte;

b) die für die Berechnung der unternehmensspezifischen Parameter zu verwendenden standardisierten Methoden gemäß Absatz 1 Buchstabe j.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel

**15 der Verordnung .../... [EIOPA]
angenommen.**

**Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer
Durchführungsstandards, die der
Kommission bis 31. Dezember 2011
vorzulegen sind.“**

Or. en

Begründung

Das Ziel dieses Absatzes lässt sich bereits mit den technischen Regulierungsstandards in Absatz 1 erreichen.

Änderungsantrag 135

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 22
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 114 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Delegierte Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte**

**Technische Regulierungsstandards und
technische Durchführungsstandards**

Or. en

Änderungsantrag 136

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 22
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 114 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Kommission erlässt im Einklang mit
Artikel 301a und vorbehaltlich der in den
Artikeln 301b und 301c genannten
Bedingungen delegierte Rechtsakte, in
denen Folgendes festgelegt wird:**

**Um eine konsequente Harmonisierung im
Hinblick auf das interne Total- und
Partialmodell der
Solvenzkapitalanforderung zu
gewährleisten, erstellt die EIOPA
Entwürfe technischer
Regulierungsstandards, in denen
Folgendes festgelegt wird:**

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) das Verfahren, das für die
Genehmigung eines internen Modells
einzuhalten ist;**

entfällt

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) die Verfahren zur Genehmigung
größerer Änderungen eines internen
Modells sowie von Änderungen der
Leitlinien zur Änderung eines internen
Modells gemäß Artikel 115;**

(c) die Leitlinien zur Änderung eines
internen Modells gemäß Artikel 115;

Begründung

Verfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 114 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **Ansätze, einschließlich gegebenenfalls Standardmethoden, die es ermöglichen,** interne Partialmodelle in vollem Umfang in die Standardformel für die Solvenzkapitalanforderung **zu integrieren,** sowie Voraussetzungen für die Verwendung **alternativer Methoden.**

Geänderter Text

(d) **die Art und Weise, in der** interne Partialmodelle in vollem Umfang in die Standardformel für die Solvenzkapitalanforderung **nach Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe c integriert werden,** sowie Voraussetzungen für die Verwendung alternativer **Integrationsmethoden.**

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 22
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 22
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU)

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die zu verwenden sind:

a) für die Genehmigung eines internen Modells gemäß Artikel 112 und

b) für die Genehmigung größerer Änderungen eines internen Modells sowie von Änderungen der Leitlinien zur Änderung eines internen Modells gemäß Artikel 115.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 1d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 1e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 22

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 114 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 112 bis 126, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verfahren, Anpassungen und alternativen Methoden, festgelegt werden. Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 2 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen. Die EIOPA erstellt

entfällt

Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 23

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 127 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 23

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 127 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte zu den Artikeln 120 bis 126, die die Verwendung interner Modelle in der gesamten Union betreffen.

Um eine konsequente Harmonisierung der Artikel 120 bis 126 zu gewährleisten und die Bewertung des Risikoprofils und der Führung der Geschäftstätigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu verbessern, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Verwendung interner Modelle in der gesamten Union festgelegt wird.

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 23

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 127 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Artikel 120 bis 126, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1, in Bezug auf die von den betreffenden Rechtsakten abgedeckten Aspekte festgelegt werden.

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 23

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 127 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Technische Durchführungsstandards nach Absatz 2 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen. Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 23 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 129 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(23a) Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d
Ziffer i erhält folgende Fassung:***

***„i) 2 300 000 EUR für
Nichtlebensversicherungsunternehmen
einschließlich firmeneigener
Versicherungsunternehmen, es sei denn,
dass alle oder einige der in einem der
Zweige 10 bis 15 von Anhang I Teil A
aufgeführten Risiken gedeckt sind; in
letzterem Fall beträgt die absolute
Untergrenze mindestens
3 500 000 EUR.“***

Or. en

Begründung

Die Beträge in Ziffer i und ii hätten auch im Einklang mit Artikel 300 geändert werden müssen (ABl. C 41 vom 19.2.2009). Lebensversicherung und Rückversicherung sollten gleich sein.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 23b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 129 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(23b) Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d
Ziffer ii erhält folgende Fassung:***

***„ii) 3 500 000 EUR für
Lebensversicherungsunternehmen***

**einschließlich firmeneigener
Versicherungsunternehmen;“**

Or. en

Begründung

Die Beträge in Ziffer i und ii hätten auch im Einklang mit Artikel 300 geändert werden müssen (ABl. C 41 vom 19.2.2009). Lebensversicherung und Rückversicherung sollten gleich sein.

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 24

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 129 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

iii) **3.200.000 EUR** für
Rückversicherungsunternehmen,
ausgenommen firmeneigene
Rückversicherungsunternehmen, für die
eine Mindestkapitalanforderung von nicht
weniger als 1 100 000 EUR gilt,

Geänderter Text

iii) **3 500 000 EUR** für
Rückversicherungsunternehmen,
ausgenommen firmeneigene
Rückversicherungsunternehmen, für die
eine Mindestkapitalanforderung von nicht
weniger als 1 100 000 EUR gilt,

Or. en

Begründung

Die Beträge in Ziffer i und ii hätten auch im Einklang mit Artikel 300 geändert werden müssen (ABl. C 41 vom 19.2.2009). Lebensversicherung und Rückversicherung sollten gleich sein.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 27

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 130 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Delegierte Rechtsakte

Geänderter Text

Technische Regulierungsstandards

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 27

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 130 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, um die Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß den Artikeln 128 und 129 zu spezifizieren.

Geänderter Text

Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf Mindestkapitalanforderungen zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß den Artikeln 128 und 129 zu spezifizieren.

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 27

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 130 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, um die Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß den Artikeln 128 und 129 zu spezifizieren.

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 27

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 130 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

Technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen quantitative Anforderungen für folgende Bereiche festgelegt werden:

Geänderter Text

(1) Um eine konsequente Harmonisierung der Artikel 132 Absatz 2 und 134 Absatz 4 zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen quantitative Anforderungen für folgende Bereiche festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Identifikation, Messung, Überwachung, Management **und Berichterstattung** von **bzw. über** Risiken, die aus Anlagen im Sinne von Artikel 132 Absatz ;

Geänderter Text

a) Identifikation, Messung, Überwachung **und** Management von Risiken, die aus Anlagen im Sinne von Artikel 132 Absatz 2 Unterabsatz 1 entstehen;

Or. en

Begründung

Berichterstattungsverfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Identifikation, Messung, Überwachung, Management **und Berichterstattung** von **bzw. über spezifische(n)** Risiken, die aus Anlagen in derivative Instrumente und in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 132

Geänderter Text

(b) Identifikation, Messung, Überwachung **und** Management von **spezifischen** Risiken, die aus Anlagen in derivative Instrumente und in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 132 Absatz 4

Absatz 4 Unterabsatz 2 entstehen.

Unterabsatz 2 entstehen.

Or. en

Begründung

Berichterstattungsverfahren sind Gegenstand von technischen Durchführungsstandards.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Buchstaben a und b sicherzustellen, kann die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu den zu verwendenden Berichterstattungsverfahren sowie Formularen und Mustertexten erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 1 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a ***und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen*** delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

2. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 135 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **die Folgen eines Verstoßes** gegen die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Anforderungen, **gegebenenfalls einschließlich** – unbeschadet des Artikels 101 Absatz 3 – **Maßnahmen zur Verhängung einer angemessenen zusätzlichen Eigenkapitalanforderung.**

Geänderter Text

c) **die nähere Bestimmung der Umstände, unter denen ein Kapitalaufschlag festgesetzt werden kann**, wenn gegen die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes genannten Anforderungen **verstoßen wurde**, unbeschadet des Artikels 101 Absatz 3.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 37.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 29

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 136 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um eine konsequente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Methoden für die Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Kapitalaufschläge festgelegt werden.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 37.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 138 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten, der von der EIOPA im Einklang mit diesem Absatz **festgestellt** wurde, kann die Aufsichtsbehörde die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Geänderter Text

Im Falle eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten, der von der EIOPA im Einklang mit diesem Absatz **und in Abstimmung mit dem gemäß Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 eingerichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken erklärt** wurde, kann die Aufsichtsbehörde die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Frist unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 30 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 138 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

b) Folgende Unterabsätze 4 und 5 werden **angefügt**:

Unbeschadet **der Befugnisse der EIOPA gemäß** Artikel 18 der Verordnung .../... **richtet** die EIOPA für die Zwecke dieses Absatzes auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde eine **Einzelentscheidung an diese Behörde, in der sie die** Existenz

Geänderter Text

b) Folgende Unterabsätze 2 und 3 werden **nach dem Unterabsatz 1 eingefügt**:

Unbeschadet **von** Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 **kann** die EIOPA für die Zwecke dieses Absatzes auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde **oder auf eigene Initiative** eine **Entscheidung über die Feststellung der**

eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten feststellt. Ein außergewöhnlicher Einbruch an den Finanzmärkten ist **dann gegeben, wenn eines oder mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, eine der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Bedingungen innerhalb des vorgesehenen Zeitraums zu erfüllen, und zwar infolge eines unvorhergesehenen heftigen und steilen Einbruchs** an den Finanzmärkten, der sich von üblichen Konjunkturabschwüngen unterscheidet **und bereits erhebliche negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation eines oder mehrerer Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen hatte, die zusammengenommen einen wesentlichen Teil des Versicherungs- oder Rückversicherungsmarktes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausmachen.**

Existenz eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten **erlassen**. Ein außergewöhnlicher Einbruch an den Finanzmärkten ist **bei einem unvorhergesehenen heftigen und steilen Einbruch** an den Finanzmärkten **gegeben**, der sich von üblichen Konjunkturabschwüngen unterscheidet.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 30 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 138 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Die EIOPA überprüft mindestens monatlich, ob die in Unterabsatz 4 genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nach wie vor bestehen, **und hebt die betreffende Entscheidung auf, wenn eine oder mehrere der in Unterabsatz 4 genannten Bedingungen, die die Grundlage für die Entscheidung bildeten, nicht mehr erfüllt sind.** Zu diesem Zweck **richtet** die EIOPA **eine Einzelentscheidung an die betreffende Aufsichtsbehörde**, in der sie feststellt, dass

Geänderter Text

Die EIOPA überprüft mindestens monatlich, ob die **im vorigen** Unterabsatz genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nach wie vor bestehen. Zu diesem Zweck **kann** die EIOPA **auf Antrag der betreffenden Aufsichtsbehörde oder auf eigene Initiative eine Entscheidung erlassen**, in der sie feststellt, dass die Situation eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten nicht mehr gegeben ist.

die Situation eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten nicht mehr gegeben ist.

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

Technische Regulierungsstandards

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen festgelegt wird, welche Verfahren die EIOPA mit Blick auf die Feststellung eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten anzuwenden hat und welche Faktoren es für die Zwecke der Anwendung von Artikel 138 Absatz 4 zu berücksichtigen gilt, einschließlich der längstmöglichen angemessenen Frist gemäß Artikel 138 Absatz 4 Unterabsatz 1, ausgedrückt in der Gesamtzahl der Monate, die für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dieselbe

(1) Um eine konsequente Harmonisierung von Artikel 138 Absatz 4 zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Faktoren es für die Zwecke der Anwendung von Artikel 138 Absatz 4 zu berücksichtigen gilt, einschließlich der längstmöglichen Frist gemäß Artikel 138 Absatz 4 Unterabsatz 1, ausgedrückt in der Gesamtzahl der Monate, die für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dieselbe sein soll.

sein soll.

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Absatz 1 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 143 – Absatz 1 – Unterabsatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 138 Absatz 4 sicherzustellen, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen festgelegt wird, welche Verfahren die EIOPA mit Blick auf die Feststellung eines außergewöhnlichen Einbruchs an den Finanzmärkten gemäß Artikel 138 Absatz 4 anzuwenden hat.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 31
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 143 – Absatz 1 – Unterabsatz 1d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 31
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 143 – Absatz 1 – Unterabsatz 1e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4

*genannten technischen
Durchführungsstandards gemäß
Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr.
1094/2010 zu erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn es zur Förderung der Konvergenz erforderlich ist, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen sie weitere Einzelheiten hinsichtlich des in Artikel 138 Absatz 2 genannten *Sanierungsplans*, des in Artikel 139 Absatz 2 genannten *Finanzierungsplans* und hinsichtlich Artikel 141 festlegt, wobei sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, um prozyklische Auswirkungen zu vermeiden.“

Geänderter Text

2. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung der Artikel 138 Absatz 2, 139 Absatz 2 und 141 zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe technischer *Regulierungsstandards* erstellen, in denen sie den in Artikel 138 Absatz 2 genannten *Sanierungsplan*, den in Artikel 139 Absatz 2 genannten *Finanzierungsplan* und *Modalitäten* hinsichtlich Artikel 141 festlegt, wobei sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, um prozyklische Auswirkungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 31

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 143 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis

*übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/010 zu erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 31 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 149 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(31a) Artikel 149 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:*

**„Für jede vom
Versicherungsunternehmen
beabsichtigte Änderung der in
Artikel 147 bezeichneten Angaben ist das
in den Artikeln 147 und 148 vorgesehene
Verfahren einzuhalten.“**

Or. en

Begründung

Statt Artikel 145 hätte Artikel 147 genannt werden müssen.

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 32
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 155 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde
des *Aufnahmemitgliedstaats* gemäß
Artikel 19 der Verordnung .../2010
[EIOPA] die EIOPA mit der

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde
des *Herkunftsmitgliedstaats* gemäß
Artikel 19 **Absatz 1 bis 4 und 6** der
Verordnung (EU) Nr. 1094/201 die EIOPA

Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Begründung

Dem Aufnahmemitgliedstaat stehen alle möglichen Interventionsbefugnisse zur Verfügung, wie in Absatz 3 festgelegt. Der Herkunftsmitgliedstaat könnte jedoch mit der Beurteilung und der Intervention des Aufnahmemitgliedstaats nicht einverstanden sein und sollte daher die Möglichkeit haben, die EIOPA mit der Angelegenheit zu befassen.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 32 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 155 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Artikel 155 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die EIOPA über Anzahl und Art der Fälle, die zu einer Ablehnung im Sinne von Artikel 146 und 148 oder Maßnahmen gemäß Absatz 3 und 4 dieses Artikels geführt haben.“

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, Artikel 9 Absatz 11.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 33

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 158 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde des **Aufnahmemitgliedstaats** gemäß Artikel 19 der Verordnung .../2010 **[EIOPA]** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Geänderter Text

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde des **Herkunftsmitgliedstaats** gemäß Artikel 19 **Absatz 1 bis 4 und 6** der Verordnung **(EU) Nr. 1094/2013** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 35 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 172 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob das in einem Drittland angewandte Solvabilitätssystem für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland dem in Titel I beschriebenen System gleichwertig ist.

Geänderter Text

(1) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob das in einem Drittland angewandte Solvabilitätssystem für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland dem in Titel I beschriebenen System gleichwertig ist.

Or. en

Begründung

Das Regulierungsverfahren muss lissabonnisiert werden. Aus Gründen der Transparenz müssen die gleichwertigen Drittländer öffentlich gemacht werden.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 35 – Buchstabe aa (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 172 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wurden die gemäß Absatz 1 festgelegten Kriterien von einem Drittland erfüllt, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und mit Unterstützung der EIOPA im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1094/2010 beschließen, dass das in diesem Drittland angewandte Solvabilitätssystem für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland dem in Titel I beschriebenen System gleichwertig ist.

Diese Beschlüsse werden regelmäßig überprüft, um etwaigen Änderungen der in Titel I festgelegten Solvabilitätsvorschriften und der Vorschriften des Drittlands Rechnung zu tragen.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller in Unterabsatz 1 genannten Drittländer auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.“

Or. en

Begründung

Das Regulierungsverfahren muss lissabonnisiert werden. Aus Gründen der Transparenz müssen die gleichwertigen Drittländer öffentlich gemacht werden.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 35 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 172 – Absatz 4

(4) Abweichend von Absatz 3 und Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in einem Drittland haben, dessen Solvabilitätssystem die in Absatz 1 genannten Kriterien für die Gleichwertigkeit aller Voraussicht nach nicht bis zum 31. Dezember 2012 in vollem Umfang erfüllen werden, während eines Übergangszeitraums genauso behandelt, wie dies in Artikel 172 Absatz 3 und in Artikel 134 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehen ist. Der Übergangszeitraum beträgt maximal fünf Jahre ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum. Diese abweichende Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die Kommission im Einklang mit Absatz 6 beschlossen hat, dass das Drittland bestimmte Bedingungen erfüllt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und für einen begrenzten Zeitraum sowie mit Unterstützung der EIOPA im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beschließen, dass das in einem Drittland angewandte Solvabilitätssystem für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland dem in Titel I beschriebenen System vorübergehend gleichwertig ist, wenn von diesem Drittland mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) das Drittland hat sich gegenüber der Europäischen Union schriftlich verpflichtet, vor Ablauf dieses Zeitraums ein Solvabilitätssystem einzuführen und anzuwenden, das gemäß Absatz 2 für gleichwertig befunden werden kann;**
- b) das Drittland hat ein Konvergenzprogramm zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgelegt;**
- c) zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden ausreichende Mittel bereitgestellt;**
- d) das derzeitige Solvabilitätssystem des Drittlands ist risikogestützt und basiert auf einer marktgestützten Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;**
- e) es wurden Vereinbarungen über den Austausch vertraulicher aufsichtlicher Informationen gemäß Artikel 264 geschlossen;**
- f) dem Drittland wird die Einhaltung der Kerngrundsätze, Grundsätze und**

Standards des Internationalen Verbands der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) bescheinigt;

Alle Beschlüsse über die vorübergehende Gleichwertigkeit tragen den Berichten der Kommission gemäß Artikel 177 Rechnung. Diese Beschlüsse werden auf Grundlage der Fortschrittsberichte des entsprechenden Drittlands, die der Kommission und der EIOPA alle sechs Monate vorgelegt und von ihnen bewertet werden, in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller im Unterabsatz 1 genannten Drittländer auf ihrer Website und aktualisiert es regelmäßig.

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die im Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen näher bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 35 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 172 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die Dauer des in Absatz 4 genannten Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von fünf Jahren, sowie die vom betreffenden Drittland zu erfüllenden Bedingungen festgelegt werden. Diese Bedingungen betreffen die

(5) Der in Absatz 4 genannte Zeitraum beträgt fünf Jahre ab dem in Artikel 310 genannten Datum oder bis zu dem Datum, an dem gemäß Absatz 2 das Solvabilitätssystem dieses Drittlands als gleichwertig mit dem in Titel I beschriebenen System befunden wurde, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

von den Aufsichtsbehörden eingegangenen Verpflichtungen, ihre Annäherung an ein gleichwertiges System innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die derzeitige oder geplante inhaltliche Ausgestaltung des Systems sowie Fragen der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und des Berufsgeheimnisses.

Or. en

Änderungsantrag 187

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 35 – Buchstabe b**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 172 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann nach dem Regelungsverfahren des Artikels 301 Absatz 2 in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Solvabilitätssysteme beschließen, dass die in Artikel 174 Absatz 4 und im delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen vom betreffenden Drittland erfüllt werden.

(6) Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in einem Drittland haben, das gemäß Absatz 4 zeitweilig gleichwertig ist, werden genauso behandelt wie in Absatz 3. Artikel 173 gilt auch für Rückversicherungsunternehmen mit Gesellschaftssitz in einem Drittland, das gemäß Absatz 4 zeitweilig gleichwertig ist.

Diese Beschlüsse werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 188

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 35 a (neu)**
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 176

(35a) Artikel 176 erhält folgende Fassung:

„Meldungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die EIOPA

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission, der EIOPA und den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt.

Diese Meldungen umfassen auch Angaben zur Struktur der betreffenden Gruppe.

Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichten die Kommission, die EIOPA und die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten über jeden Erwerb einer Beteiligung an einem in der Gemeinschaft zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen durch ein Unternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, wenn dieses Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dadurch zu einem Tochterunternehmen des Drittlandunternehmens wird.“

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 35b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 177 – Absatz 1

(35b) Artikel 177 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EIOPA alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.“

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 36

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 210 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen sie die Bestimmungen des Absatzes 1 zu Überwachung, Management und Kontrolle der aus Finanzrückversicherungsgeschäften resultierenden Risiken näher ausführt.

(2) Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die Finanzrückversicherung zu gewährleisten, kann die EIOPA technische Durchführungsstandards erstellen, in denen sie die Überwachung, das Management und die Kontrolle der aus Finanzrückversicherungsgeschäften resultierenden Risiken näher ausführt.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die anzuwendenden

Berichterstattungsverfahren, Formularen und Mustertexten erstellen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 3 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich. Gegebenenfalls ein technischer Durchführungsstandard zur Klarstellung der Berichterstattungsverfahren.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

(2) Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf Artikel 211 Absatz 1 zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der folgenden Kriterien für die aufsichtliche Genehmigung:

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 2 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die EIOPA legt der Kommission bis
spätestens 1. März 2012 Entwürfe
entsprechender technischer
Regulierungsstandards vor.***

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 2 – Unterabsatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/010 zu erlassen.***

Or. en

Begründung

Für die delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission kann im Einklang mit
Artikel 301a und vorbehaltlich der in den***

entfällt

Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen zur Festlegung der Verfahren für die aufsichtliche Genehmigung von Zweckgesellschaften und, soweit die Zweckgesellschaft, die ein Risiko eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens übernimmt, ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem Mitgliedstaat, in dem das Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen zugelassen ist, der Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 195

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 211 – Absatz 2a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 211 Absatz 1 und 2 zu gewährleisten, entwickelt die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung von Zweckgesellschaften zu verwenden sind.

Die EIOPA legt diese Entwürfe für technische Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15

der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 211 Absatz 1 und 2 zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu den Verfahren sowie den Formularen und Mustertexten entwickeln, die für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden zu verwenden sind, soweit die Zweckgesellschaft, die ein Risiko eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens übernimmt, ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem Mitgliedstaat, in dem das Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen zugelassen ist.

Or. en

Begründung

Verfahren unterliegen technischen Durchführungsstandards. Das Ziel von Absatz 4 ist im neuen Absatz 2a enthalten, der logischerweise vor Absatz 3 stehen sollte.

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Vor dem 31. Dezember 2012 zugelassene Zweckgesellschaften unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, der die Zweckgesellschaft zugelassen hat. Sämtliche Tätigkeiten, die von einer solchen Zweckgesellschaft nach diesem Datum aufgenommen wurden, unterliegen jedoch den Bestimmungen der *Absätze 1 und 2.*“

Geänderter Text

(3) Vor dem 31. Dezember 2012 zugelassene Zweckgesellschaften unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, der die Zweckgesellschaft zugelassen hat. Sämtliche Tätigkeiten, die von einer solchen Zweckgesellschaft nach diesem Datum aufgenommen wurden, unterliegen jedoch den Bestimmungen der *Absätze 1, 2 und 2a.*“

Begründung

Verfahren unterliegen technischen Durchführungsstandards. Das Ziel von Absatz 4 ist im neuen Absatz 2a enthalten, der logischerweise vor Absatz 3 stehen sollte.

Änderungsantrag 197**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt****Artikel 2 – Nummer 37 – Buchstabe b**

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 211 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: **entfällt**

„(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 2, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte, festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf das Verfahren für die Gewährung der aufsichtlichen Genehmigung von Zweckgesellschaften sowie auf die Verfahren für Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.“

Begründung

Verfahren unterliegen technischen Durchführungsstandards. Das Ziel von Absatz 4 ist im neuen Absatz 2a enthalten, der logischerweise vor Absatz 3 stehen sollte.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 212 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) „Kollegium der Aufsichtsbehörden“ eine permanente, aber flexible Plattform für die Zusammenarbeit, Koordinierung und Erleichterung der Entscheidungsfindung für die Gruppenaufsicht, bestehend aus:

– der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde;

– Aufsichtsbehörden für die Aufsicht von Unternehmen der Gruppe, die nicht die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sind; und

- der EIOPA, die für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung als Aufsichtsbehörde betrachtet wird.“

Or. en

Begründung

Artikel 21 Absatz 2 der EIOPA-Verordnung definiert die EIOPA als Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Kollegien, wobei sie eine führende Rolle bei der Sicherstellung einer einheitlichen und kohärenten Arbeitsweise der Kollegien einnimmt.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 216 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37b) Artikel 216 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde erläutert ihre Entscheidung in diesem Fall sowohl der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde als auch dem auf *Unionsebene* obersten Mutterunternehmen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterrichtet das Kollegium der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a.“

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 37b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 216 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Artikel 216 Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde erläutert solche Entscheidungen sowohl dem Unternehmen als auch der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterrichtet das Kollegium der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a.“

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 38

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 216 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen werden kann.

Geänderter Text

(7) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 38 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 217 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) In Artikel 217 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden erläutern ihre Vereinbarung in diesem Fall sowohl der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde als auch dem auf Unionsebene obersten Mutterunternehmen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterrichtet das Kollegium der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a.“

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 39

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 217 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen werden kann.

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 40

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(40) Artikel 227 Absatz 2 **Unterabsatz 2** erhält folgende Fassung:

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde über die Gleichwertigkeit entscheidet, konsultiert sie hierzu die anderen betroffenen

Geänderter Text

(40) Artikel 227 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Überprüfung im Hinblick darauf, ob die Vorschriften des Drittlandes zumindest gleichwertig sind, wird von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde auf Wunsch eines beteiligten Unternehmens oder auf eigene Initiative vorgenommen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde arbeitet mit der EIOPA gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zusammen.

Bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde über die Gleichwertigkeit entscheidet, konsultiert sie hierzu **mit Unterstützung der EIOPA**

Aufsichtsbehörden *und die EIOPA*.“

die anderen betroffenen
Aufsichtsbehörden. *Diese Entscheidung
wird anhand der gemäß Absatz 3
festgelegten Kriterien getroffen. Die für
die Gruppenaufsicht zuständige Behörde
trifft keine Entscheidung gegenüber
einem Drittland, die einer zuvor
gegenüber diesem Drittland getroffenen
Entscheidung widerspricht.*

*Sind die Aufsichtsbehörden mit der
gemäß Unterabsatz 2 getroffenen
Entscheidung nicht einverstanden,
können sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 bis
3 und 6 der Verordnung (EU) Nr.
1094/2010 innerhalb von 3 Monaten nach
Mitteilung der Entscheidung durch die
für die Gruppenaufsicht zuständige
Behörde die EIOPA mit der
Angelegenheit befassen und um
Unterstützung bitten. In diesem Fall kann
die EIOPA im Rahmen der ihr durch den
genannten Artikel übertragenen
Befugnisse tätig werden.“*

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass keine sich widersprechenden Entscheidungen von den Mitgliedstaaten getroffen werden. Die Rolle der EIOPA ist im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der EIOPA-Verordnung definiert. Eine Vermittlung durch die EIOPA bei unterschiedlichen Meinungen sollte eingeführt werden.

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 41

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a *und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen* delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien erlassen, anhand

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien erlassen, anhand deren bestimmt wird, ob das *Aufsichtssystem* eines Drittlands dem in

deren bestimmt wird, ob das **Solvabilitätssystem** eines Drittlands dem in Titel I Kapitel VI beschriebenen System gleichwertig ist.

Titel I Kapitel VI beschriebenen System gleichwertig ist.

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 41

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Wurden die gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Kriterien von einem Drittland erfüllt, kann die Kommission im Einklang im Artikel 301a und mit Unterstützung der EIOPA gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beschließen, dass das Aufsichtssystem dieses Drittlands dem in Titel I Kapitel VI beschriebenen System gleichwertig ist.

Diese Beschlüsse werden regelmäßig überprüft, um etwaigen Änderungen der in Titel I Kapitel VI festgelegten Aufsichtsvorschriften und der Vorschriften des Drittlands Rechnung zu tragen.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller in diesem Artikel genannten Drittländer auf ihrer Webseite und aktualisiert es regelmäßig.

Or. en

Begründung

Das Regulierungsverfahren muss lissabonnisiert werden. Aus Gründen der Transparenz müssen die gleichwertigen Drittländer öffentlich gemacht werden.

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 41

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Nimmt die Kommission einen Beschluss nach Absatz 4 oder Absatz 6 über die Gleichwertigkeit oder zeitweilige Gleichwertigkeit der Aufsichtsvorschriften eines Drittlands an, findet Absatz 2 keine Anwendung.

Stellt die Kommission in einem Beschluss nach Absatz 4 oder 5 fest, dass die Aufsichtsvorschriften eines Drittlands weder gleichwertig noch zeitweilig gleichwertig sind, kann die in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Solvenzkapitalanforderung des betreffenden Drittlands und die dort anrechnungsfähigen Eigenmittel zu berücksichtigen, nicht in Anspruch genommen werden und wird das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen des Drittlands ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 1 behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 42

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums vorsehen, dass bei der Berechnung der Solvabilität auf

6. Unbeschadet Absatz 5 Unterabsatz 2 kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und für einen begrenzten Zeitraum sowie mit Unterstützung der

Gruppenebene für die im betreffenden Unterabsatz genannten Unternehmen die Solvenzkapitalanforderung und die für die Erfüllung dieser Anforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel gemäß den Vorschriften des betreffenden Drittlands zugrunde zu legen sind. Der Übergangszeitraum beträgt maximal fünf Jahre ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum. Diese abweichende Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die Kommission im Einklang mit Absatz 7 beschlossen hat, dass das Drittland bestimmte Bedingungen erfüllt.

EIOPA im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beschließen, dass das in einem Drittland angewandte Aufsichtssystem für Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland dem in Titel I Kapitel IV beschriebenen System vorübergehend gleichwertig ist, wenn von diesem Drittland mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

a) das Drittland hat sich gegenüber der Europäischen Union schriftlich zur Übernahme und Anwendung von Aufsichtsvorschriften verpflichtet, die vor Ablauf dieses Zeitraums nach Absatz 2 für gleichwertig befunden werden können;

b) das Drittland hat ein Konvergenzprogramm zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgelegt;

c) zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden ausreichende Mittel bereitgestellt;

d) die aktuellen Aufsichtsvorschriften des Drittlandes sind risikogestützt und beruhen auf einer marktgestützten Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;

e) es wurden Vereinbarungen über den Austausch vertraulicher aufsichtlicher Informationen gemäß Artikel 264 geschlossen;

f) dem Drittland wird die Einhaltung der Kerngrundsätze, Grundsätze und Standards des Internationalen Verbands der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) bescheinigt.

Bei Entscheidungen über eine vorübergehende Gleichwertigkeit sind die Berichte der Kommission gemäß Artikel 177 zu berücksichtigen. Auf der

Grundlage von Fortschrittsberichten der betroffenen Drittländer werden diese Entscheidungen regelmäßig überprüft; die Kommission und die EIOPA nimmt die Fortschrittsberichte halbjährlich entgegen und bewertet sie.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller in diesem Artikel genannten Drittländer auf ihrer Webseite und aktualisiert es regelmäßig.

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die im Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen näher bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 42

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die Dauer des in Absatz 6 genannten Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von fünf Jahren, sowie die vom betreffenden Drittland zu erfüllenden Bedingungen festgelegt werden. Diese Bedingungen betreffen die von den Aufsichtsbehörden eingegangenen Verpflichtungen, ihre Annäherung an ein gleichwertiges System innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die derzeitige oder geplante inhaltliche Ausgestaltung des Systems sowie Fragen der Zusammenarbeit, des

Geänderter Text

(7) Der in Absatz 6 genannte Zeitraum beträgt fünf Jahre ab dem in Artikel 310 genannten Datum oder bis zu dem Datum, an dem gemäß Absatz 4 das Solvabilitätssystem dieses Drittlands als gleichwertig mit dem in Titel I Kapitel IV beschriebenen System befunden wurde, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 42

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 227 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission kann einen Beschluss zu den Solvabilitätssystemen der in Absatz 6 genannten Drittländer erlassen, in dem festgestellt wird, dass die in Absatz 4 genannten Bedingungen und die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts vom betreffenden Drittland erfüllt werden.

Diese Beschlüsse werden nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und nach dem Regelungsverfahren des Artikels 301 Absatz 2 erlassen. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Geänderter Text

(8) Wird ein Beschluss gemäß Absatz 6 gefasst, dass das Aufsichtssystem eines Drittlands zeitweilig gleichwertig ist, gilt dieses Drittland für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 als gleichwertig.

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 42 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Artikel 231 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wird die Erlaubnis beantragt, die

konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe sowie die Solvenzkapitalanforderung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe mit einem internen Modell zu berechnen, das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen und dessen verbundenen Unternehmen oder gemeinsam von den verbundenen Unternehmen einer Versicherungsholdinggesellschaft eingereicht wurde, so arbeiten die betroffenen Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über die Erteilung dieser Erlaubnis und bei der Festlegung der Bedingungen, an die diese Erlaubnis gegebenenfalls geknüpft ist, zusammen. Der in Unterabsatz 1 genannte Antrag ist an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu richten. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde unterrichtet hiervon umgehend die anderen *Mitglieder* des Kollegiums der Aufsichtsbehörden und leitet den *vollständigen Antrag* umgehend an sie weiter.“

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund Absatz 1 Unterabsatz 3.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 42b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42b) Artikel 231 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die betroffenen Aufsichtsbehörden unternehmen im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zu einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag zu gelangen.“

Or. en

Begründung

Streichung aufgrund Absatz 1 Unterabsatz 3.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 43

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist können die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und jede der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die EIOPA konsultieren. Die EIOPA wird auch auf Antrag des beteiligten Unternehmens konsultiert.

Wird die EIOPA konsultiert, werden alle betroffenen Aufsichtsbehörden hiervon unterrichtet und die in Absatz 2 genannte Frist verlängert sich um zwei Monate.

Geänderter Text

(3) Hat bei Ablauf der in Absatz 2 genannten Sechsmonatsfrist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, vertagt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA. Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

Wird die gemäß Artikel 42 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 44 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom Gremium vorgeschlagene Entscheidung abgelehnt, trifft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung. Diese Entscheidung wird von den betroffenen

Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die Sechsmonatsfrist gilt als Frist für die Beilegung der Meinungsverschiedenheiten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die Sechsmonatsfrist bereits verstrichen ist oder wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, CRD und FCD.

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 43

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller ein Dokument, in dem die in Absatz 2 genannte gemeinsame Entscheidung ausführlich begründet wird.

Wurde die EIOPA gemäß Absatz 3 konsultiert, prüfen die zuständigen Aufsichtsbehörden deren Empfehlungen vor ihrer gemeinsamen Entscheidung gebührend. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller ein Dokument, das die gemeinsame Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer

Geänderter Text

(4) Im Hinblick auf einheitliche Bedingungen der Anwendung des gemeinsamen Entscheidungsprozesses nach Absatz 2 kann die EIOPA Entwürfe für technische Durchführungsstandards hinsichtlich der Genehmigungsanträge nach Absatz 1 ausarbeiten, um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Empfehlungen der EIOPA enthält.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, CRD und FCD.

Änderungsantrag 215

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 43
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 231 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wird innerhalb der in den Absätzen 2 bzw. 3 genannten Fristen keine gemeinsame Entscheidung erzielt, entscheidet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst über den Antrag.

(5) Sind die Aufsichtsbehörden zu einer in Absatz 2 genannten gemeinsamen Entscheidung gelangt, übermittelt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem Antragsteller ein Dokument mit einer ausführlichen Begründung.

Bei ihrer Entscheidung trägt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Folgendem gebührend Rechnung:

a) allen Standpunkten und Vorbehalten, die die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der einschlägigen Frist geäußert haben;

b) den Empfehlungen der EIOPA, wenn diese konsultiert wurde.

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein Dokument, das die gemeinsame Entscheidung mit einer ausführlichen Begründung und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Empfehlungen der EIOPA enthält.

Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als

verbindlich anerkannt und umgesetzt.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, CRD und FCD.

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 43

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Hat bei Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung .../... [EIOPA] die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, vertagt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen sind als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen.

Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen bereits verstrichen sind oder wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde.“

(6) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags der Gruppe keine gemeinsame Entscheidung erzielt, entscheidet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst über den Antrag.

Bei ihrer Entscheidung trägt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde allen Standpunkten und Vorbehalten, die die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der einschlägigen Frist geäußert haben gebührend Rechnung.

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden ein Dokument mit einer ausführlichen Begründung.

Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als

verbindlich anerkannt und umgesetzt.“

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Omnibus I, CRD und FCD.

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 43

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 231 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ist eine der betroffenen Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass das Risikoprofil eines ihrer Aufsicht unterliegenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem auf Gruppenebene genehmigten internen Modell zugrunde liegen, so kann sie - solange dieses Unternehmen ihre Bedenken nicht angemessen ausgeräumt hat - diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 37 einen Aufschlag auf die anhand dieses internen Modells ermittelte Solvenzkapitalanforderung vorschreiben.

Sollte ein solcher Kapitalaufschlag unter außergewöhnlichen Umständen nicht angemessen sein, kann die Aufsichtsbehörde von dem betreffenden Unternehmen verlangen, seine Solvenzkapitalanforderung nach der in Titel I Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitte 1 und 2 genannten Standardformel zu berechnen. In den in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Fällen kann die Behörde diesem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen einen Aufschlag auf die anhand der

Standardformel ermittelte Solvenzkapitalanforderung vorschreiben.

Die Aufsichtsbehörde erläutert jede nach Unterabsatz 1 und 2 getroffene Entscheidung sowohl dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen als auch den anderen Mitgliedern des Kollegiums der Aufsichtsbehörden.

Die EIOPA kann Leitlinien für die Sicherstellung einer einheitlichen und kohärenten Anwendung dieses Absatzes herausgeben.“

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 43 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 232 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43a) Artikel 232 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37 Absätze 1 bis 5 und die delegierten Rechtsakte, technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 37 Absatz 6 bis 7 finden entsprechend Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 23b (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 232 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

(43b) Artikel 233 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37 Absätze 1 bis 5 und die delegierten Rechtsakte, technischen Regulierungsstandards und technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 37 Absatz 6 bis 7 finden entsprechend Anwendung.“

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 44

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 234

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte zur näheren Bestimmung der in den Artikeln 220 bis 229 dargelegten technischen Grundsätze und Methoden sowie zur Anwendung der Artikel 230 bis 233, damit unionsweit eine einheitliche Anwendung gewährleistet ist.

Technische Regulierungsstandards

Um eine konsequente Harmonisierung im Hinblick auf die Solvabilität auf Gruppenebene zu gewährleisten, erstellt die EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur näheren Bestimmung der in den Artikeln 220 bis 229 dargelegten technischen Grundsätze und Methoden sowie zur Anwendung der Artikel 230 bis 233.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Begründung

Für diese delegierten Rechtsakte ist Aufsichtskompetenz erforderlich.

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 45

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 237

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Artikel 237 *wird wie folgt geändert:*

(45) Artikel 237 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 237

**Tochterunternehmen eines
Versicherungs- oder
Rückversicherungsunternehmens:
Entscheidung über den Antrag**

**1. Wird die Inanspruchnahme der
Artikel 238 und 239 beantragt,
entscheiden die zuständigen
Aufsichtsbehörden im Kollegium der
Aufsichtsbehörden nach umfassender
Konsultation gemeinsam darüber, ob die
Erlaubnis erteilt wird, und legen
gegebenenfalls gemeinsam die
Bedingungen fest, an die diese Erlaubnis
geknüpft werden sollte.**

**Der in Unterabsatz 1 genannte Antrag
wird ausschließlich an die
Aufsichtsbehörde gerichtet, die das
Tochterunternehmen zugelassen hat.
Diese Aufsichtsbehörde unterrichtet
hiervon umgehend die anderen
Mitglieder des Kollegiums der
Aufsichtsbehörden und leitet den
vollständigen Antrag umgehend an sie
weiter.**

**2. Die betroffenen Aufsichtsbehörden
unternehmen im Rahmen ihrer
Befugnisse alles, um innerhalb von drei
Monaten nach Eingang des**

vollständigen Antrags bei allen Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums der Aufsichtsbehörden zu einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag zu gelangen.

(a) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„3. Während der in Absatz 2 genannten Frist kann die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde oder jede andere betroffene Aufsichtsbehörde bei unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Genehmigung des Antrags nach Absatz 1 die EIOPA konsultieren. Wird die EIOPA konsultiert, werden alle betroffenen Aufsichtsbehörden hiervon unterrichtet und die in Absatz 2 genannte Frist verlängert sich um einen Monat.

Wurde die EIOPA konsultiert, berücksichtigen die zuständigen Aufsichtsbehörden deren Empfehlungen vor ihrer gemeinsamen Entscheidung gebührend.

3. Falls innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von drei Monaten eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befasst wird, vertagt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA. Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

Wird die gemäß Artikel 42 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 44 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom Gremium vorgeschlagene Entscheidung abgelehnt, trifft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung. Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die Frist von drei Monaten ist als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen.

Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die Frist von drei Monaten verstrichen ist oder wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde.

4. Im Hinblick auf einheitliche Bedingungen der Anwendung des gemeinsamen Entscheidungsprozesses

nach Absatz 2 kann die EIOPA Entwürfe für technische Durchführungsstandards für die Genehmigungsanträge nach Absatz 1 ausarbeiten, um gemeinsame Entscheidungen zu erleichtern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

4. **Die** Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, **übermittelt** dem Antragsteller **die in den Absätzen 2 und 3 genannte gemeinsame Entscheidung** mit einer ausführlichen Begründung **und einer Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Empfehlungen der EIOPA, falls diese konsultiert wurde.** Die gemeinsame Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

5. Wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden nicht innerhalb der in **den Absätzen 2 und 3** genannten **Fristen** zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen, entscheidet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst über den Antrag.

Bei ihrer Entscheidung trägt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Folgendem gebührend Rechnung:

a) allen Standpunkten und Vorbehalten, die die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der geltenden Frist geäußert haben;

b) allen Vorbehalten, die die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums der Aufsichtsbehörden während der einschlägigen Frist geäußert haben;

c) den Empfehlungen der EIOPA, wenn diese konsultiert wurde.

5. **Haben die betroffenen Aufsichtsbehörden die in Absatz 2 genannte gemeinsame Entscheidung erzielt, so übermittelt die** Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, dem Antragsteller **ein Dokument** mit einer ausführlichen Begründung. Die gemeinsame Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

6. Wenn die betroffenen Aufsichtsbehörden nicht innerhalb der in **Absatz 2** genannten **Frist von drei Monaten** zu einer gemeinsamen Entscheidung gelangen, entscheidet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde selbst über den Antrag.

Bei ihrer Entscheidung trägt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Folgendem gebührend Rechnung:

a) allen Standpunkten und Vorbehalten, die die betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb der geltenden Frist geäußert haben;

b) allen Vorbehalten, die die anderen Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums der Aufsichtsbehörden während der einschlägigen Frist geäußert haben.

Die Entscheidung ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen, die auch eine Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Vorbehalten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden **und von den Empfehlungen der EIOPA** enthält. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Kopie der Entscheidung.“

Die Entscheidung ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen, die auch eine Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Vorbehalten der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden enthält. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden eine Kopie der Entscheidung. **Die Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.**“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„6. Hat bei Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Fristen eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung .../... [EIOPA] die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, vertagt die betreffende Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA.

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen sind als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen. Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen bereits verstrichen sind oder wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 222

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 45 a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 238 – Absatz 4**

(45a) Artikel 238 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Das Kollegium der Aufsichtsbehörden unternimmt im Rahmen seiner Befugnisse alles, um eine Einigung über den Vorschlag der Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, oder über andere mögliche Maßnahmen zu erreichen.

Diese Einigung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.“

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 46

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 238 – Absatz 5

5. Gehen die Meinungen der Aufsichtsbehörde und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde auseinander, kann jede der beiden Stellen innerhalb eines Monats nach dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung .../... **[EIOPA]** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Ihre Entscheidung trifft sie innerhalb von **zwei Monaten** nach ihrer Befassung. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte Einmonatsfrist bereits verstrichen ist oder

5. Gehen die Meinungen der Aufsichtsbehörde und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde auseinander, kann jede der beiden Stellen innerhalb eines Monats nach dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung **(EU) Nr. 1094/2010** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Ihre Entscheidung trifft sie innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung. ***Die Einmonatsfrist ist als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne von***

wenn innerhalb des Kollegiums eine Einigung gemäß Absatz 4 dieses Artikels erzielt wurde.

Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, vertagt ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß **Artikel 19 Absatz 3** der genannten Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA.

In der Entscheidung werden sämtliche Gründe genannt, auf denen sie beruht.

Die Entscheidung wird dem Tochterunternehmen und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden übermittelt.

Artikel 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte Einmonatsfrist bereits verstrichen ist oder wenn innerhalb des Kollegiums eine Einigung gemäß Absatz 4 dieses Artikels erzielt wurde.

Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, vertagt ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß **Artikel 19** der genannten Verordnung und trifft ihre Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA.

Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.

In der Entscheidung werden sämtliche Gründe genannt, auf denen sie beruht.

Die Entscheidung wird dem Tochterunternehmen und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 47

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 239 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. **Bestehen zwischen der Aufsichtsbehörde und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich** der Billigung des Sanierungsplans **nach Ablauf** der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten *Viermonatsfrist* oder **hinsichtlich** der Billigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nach Ablauf

Geänderter Text

4. **Stimmt eine der betroffenen Aufsichtsbehörden** der Billigung des Sanierungsplans **innerhalb** der in Absatz 1 genannten *Viermonatsfrist* oder der Billigung der vorgeschlagenen Maßnahmen **innerhalb** der in Absatz 2 genannten Einmonatsfrist **nicht zu**, kann jede der **Aufsichtsbehörden** gemäß Artikel 19 der Verordnung (**EU**)

der in Absatz 2 *dieses Artikels* genannten Einmonatsfrist, kann jede der *beiden Behörden nach Ablauf der betreffenden Frist* gemäß Artikel 19 der Verordnung .../... *[EIOPA]* die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Ihre Entscheidung trifft sie innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte Frist bereits verstrichen ist oder wenn innerhalb des Kollegiums eine Einigung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 Unterabsatz 2 *dieses Artikels* erzielt wurde.

Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden. Ihre Entscheidung trifft sie innerhalb eines Monats nach ihrer Befassung. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die in diesem Unterabsatz genannte *Vier- bzw. Einmonatsfrist* bereits verstrichen ist oder wenn innerhalb des Kollegiums eine Einigung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 Unterabsatz 2 erzielt wurde. *Die Vier- bzw. Einmonatsfrist ist als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen.*

Or. en

Begründung

Das betrifft Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und nicht nur zwischen einer Aufsichtsbehörde und der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 47

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 239 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, vertagt ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung und trifft ihre endgültige Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA.

Geänderter Text

Die Aufsichtsbehörde, die das Tochterunternehmen zugelassen hat, vertagt ihre Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung und trifft ihre endgültige Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA. *Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.*

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 48

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 241 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 49

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 242 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(49) **In** Artikel 242 Absatz 1 **wird das Datum „31. Oktober 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt**

Geänderter Text

(49) Artikel 242 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bis zum 31. Dezember 2014 bewertet die Kommission die Anwendung von Titel III unter besonderer Berücksichtigung der Kooperation der Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums der Aufsichtsbehörden sowie dessen Funktionsweise und der Aufsichtspraktiken bei der Festsetzung der Kapitalaufschläge und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, der gegebenenfalls Vorschläge für eine

Änderung der Richtlinie enthält.“

Or. en

Begründung

Der Rechtsstatus des AEAVBA, jetzt EIOPA, wurde den Vorstellungen des Parlaments entsprechend geklärt: Er hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 50

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 242 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(50) ***In*** Artikel 242 Absatz 2 ***wird das Datum „31. Oktober 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.***

Geänderter Text

(50) Artikel 242 Absatz 2 ***wird wie folgt geändert:***

a) das Datum „31. Oktober 2014“ wird durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt;

b) Buchstabe e wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Mit der EIOPA-Verordnung wird ein verbindlicher Rechtsrahmen für die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsbehörden geschaffen. Dieser Prozess wird im Rahmen dieser Verordnung einer Prüfung unterzogen.

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 51

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 244 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a ***und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten***

Geänderter Text

4. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen in Bezug auf die Definition einer

Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen in Bezug auf die Definition **und Feststellung** einer bedeutenden Risikokonzentration **und die Meldung einer solchen** für die Zwecke der Absätze 2 und 3.

bedeutenden Risikokonzentration für die Zwecke der Absätze 2 und 3.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Harmonisierung bei der Beaufsichtigung der Risikokonzentration kann die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Feststellung einer bedeutenden Risikokonzentration für die Zwecke von Absatz 3 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe von technischen Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Meldung derartiger Risikokonzentrationen für die Zwecke von Absatz 2 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 52

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 245 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte erlassen in Bezug auf die Definition **und Feststellung** einer bedeutenden gruppeninternen Transaktion **und die Meldung einer solchen** für die Zwecke der Absätze 2 und 3.

Geänderter Text

4. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen in Bezug auf die Definition einer bedeutenden gruppeninternen Transaktion für die Zwecke der Absätze 2 und 3.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Harmonisierung bei der Beaufsichtigung von gruppeninternen Transaktionen kann die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Feststellung von gruppeninternen Transaktionen für die Zwecke von Absatz 3 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe von technischen Durchführungsstandards ausarbeiten, um Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Meldung derartiger gruppeninterner Transaktionen für die Zwecke von Absatz 2 festzulegen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 4 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 53

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 247 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 247 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wäre die Anwendung der in Absatz 2 genannten Kriterien aufgrund der Struktur der Gruppe und der relativen Bedeutung der Geschäfte des Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens in verschiedenen Ländern unangemessen, können die betroffenen Aufsichtsbehörden in besonderen Fällen auf Antrag einer der Behörden gemeinsam beschließen, von diesen Kriterien abzuweichen, und eine andere Aufsichtsbehörde zu der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde bestimmen.

Zu diesem Zweck kann jede der betroffenen Aufsichtsbehörden die Eröffnung einer Diskussion über die Angemessenheit der in Absatz 2 genannten Kriterien beantragen. Eine solche Diskussion findet nicht mehr als einmal jährlich statt.

Die betroffenen Aufsichtsbehörden unternehmen im Rahmen ihrer Befugnisse alles, um innerhalb von drei Monaten nach Beantragung einer solchen Diskussion zu einer gemeinsamen Entscheidung über die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu gelangen. Vor ihrer Entscheidung geben die betroffenen Aufsichtsbehörden der Gruppe Gelegenheit zur Stellungnahme.

„Die designierte für die Gruppenaufsichtsbehörde übermittelt der

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 53

Richtlinie 2009/318/EG

Artikel 247 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Innerhalb der in Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Frist von drei Monaten **kann jede** der betroffenen Aufsichtsbehörden **die Konsultation der EIOPA beantragen. Wird die EIOPA konsultiert, verlängert sich diese Frist um zwei Monate.**

Geänderter Text

4. **Hat bei Ablauf** der in Absatz 3 Unterabsatz 3 genannten Frist von drei Monaten **eine** der betroffenen Aufsichtsbehörden **gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, vertagen die betreffenden Aufsichtsbehörden ihre gemeinsame Entscheidung in Erwartung einer Entscheidung der EIOPA gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung und treffen ihre gemeinsame Entscheidung im Einklang mit der Entscheidung der EIOPA. Die gemeinsame Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die Frist von drei Monaten ist als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen.**

Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Die EIOPA wird nicht mit der Angelegenheit befasst, wenn die Frist von drei Monaten verstrichen ist oder wenn eine gemeinsame Entscheidung erzielt wurde. Die designierte für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde übermittelt der Gruppe und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden die gemeinsame

*Entscheidung mit einer ausführlichen
Begründung.*

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 53

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 247 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Wird die EIOPA konsultiert, tragen die betroffenen Aufsichtsbehörden den Empfehlungen der EIOPA gebührend Rechnung, bevor sie eine gemeinsame Entscheidung treffen. Die gemeinsame Entscheidung ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen, die auch eine Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Empfehlungen der EIOPA enthält. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 53

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 247 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Wird keine gemeinsame Entscheidung erzielt, **von den in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Kriterien abzuweichen**, wird die Aufgabe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von der gemäß Absatz 2 dieses Artikels ermittelten Aufsichtsbehörde wahrgenommen. **Hat jedoch bei Ablauf der in den Absätzen 3**

6. Wird keine gemeinsame Entscheidung erzielt, wird die Aufgabe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von der gemäß Absatz 2 dieses Artikels ermittelten Aufsichtsbehörde wahrgenommen.

und 4 dieses Artikels genannten Fristen eine der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung .../... [EIOPA] die EIOPA befasst, wird die Entscheidung der EIOPA abgewartet.

Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Fristen sind als Frist für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 der genannten Verordnung anzusehen. Die EIOPA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Nach Einigung auf eine gemeinsame Entscheidung wird die EIOPA nicht befasst.

Die Aufgabe der Gruppenaufsicht wird von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen, die in der Entscheidung der EIOPA benannt wird. Die Entscheidung wird der Gruppe und dem Kollegium der Aufsichtsbehörden übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 53

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 247 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Treten bei der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Kriterien größere Schwierigkeiten auf, erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte zur Präzisierung der Kriterien.

Geänderter Text

Treten bei der Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Kriterien größere Schwierigkeiten auf, erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur **weiteren** Präzisierung der Kriterien.

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 248 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Nimmt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht wahr oder arbeiten die Mitglieder des Kollegiums nicht in dem gemäß diesem Absatz erforderlichen Umfang zusammen, kann jede der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung *.../2010 [EIOPA]* die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch Artikel 11 der Verordnung übertragenen Befugnisse tätig werden.

Geänderter Text

Nimmt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht wahr oder arbeiten die Mitglieder des Kollegiums **der Aufsichtsbehörden** nicht in dem gemäß diesem Absatz erforderlichen Umfang zusammen, kann jede der betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 19 **Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch **Artikel 9** der Verordnung übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 21 EIOPA-Verordnung.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe aa (neu)

Richtlinie 2009/13/EG

Artikel 248 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden sind die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde,

**die Aufsichtsbehörden aller
Mitgliedstaaten, in denen
Tochterunternehmen ihren Sitz haben,
und EIOPA.“**

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 21 EIOPA-Verordnung.

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 248 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

b) **In** Absatz 4 **erhalten die Unterabsätze 2 und 3** folgende Fassung:

„Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Koordinierungsvereinbarungen kann jedes Mitglied des Kollegiums der Aufsichtsbehörden die EIOPA mit der Angelegenheit befassen.“

Geänderter Text

b) Absatz 4 **Unterabsatz 2 erhält** folgende Fassung:

„Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Koordinierungsvereinbarungen kann jedes Mitglied des Kollegiums der Aufsichtsbehörden **gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen **und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung übertragenen Befugnisse tätig werden. Diese Entscheidung wird von den betroffenen Aufsichtsbehörden als verbindlich anerkannt und umgesetzt.**“

Or. en

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 248 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde berücksichtigt nach Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend etwaige Empfehlungen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach deren Zugang, bevor sie ihre endgültige Entscheidung trifft. Die Entscheidung ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen, die auch eine Erläuterung etwaiger erheblicher Abweichungen von den Empfehlungen der EIOPA enthält. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde teilt den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Entscheidung mit.“

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe ba (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 248 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Rechte und Pflichten der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und der weiteren Aufsichtsbehörden nach dieser Richtlinie können die Koordinierungsvereinbarungen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, [...] den weiteren Aufsichtsbehörden *oder EIOPA* zusätzliche Aufgaben übertragen, wenn dies zu einer effizienteren Aufsicht über die Gruppe führt und die Aufsichtstätigkeiten der Mitglieder des Kollegiums der Aufsichtsbehörden im

**Hinblick auf ihre individuellen
Zuständigkeiten nicht beeinträchtigt
werden.“**

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 21 EIOPA-Verordnung.

Änderungsantrag 241

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 248 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

***6. Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, technische
Durchführungsstandards zur operativen
Funktionsweise der Aufsichtskollegien zu
erlassen.***

***Entsprechende technische
Durchführungsstandards werden gemäß
Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA]
angenommen. Die EIOPA erstellt bis 31.
Dezember 2011 Entwürfe technischer
Durchführungsstandards und in der
Folge mindestens alle drei Jahre
überarbeitete Entwürfe entsprechender
Standards, die der Kommission
vorzulegen sind.***

Geänderter Text

**6. Die EIOPA erstellt Leitlinien für die
operative Funktionsweise der Kollegien
der Aufsichtsbehörden auf der
Grundlage umfassender Überprüfungen
ihrer Arbeit, um den Grad an
Konvergenz zwischen ihnen zu
ermitteln. Diese Überprüfungen werden
mindestens alle drei Jahre durchgeführt.
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
die für die Gruppenaufsicht zuständige
Behörde der EIOPA Informationen über
die Funktionsweise der Kollegien der
Aufsichtsbehörden und über sämtliche
Schwierigkeiten, die für die
Überprüfungen relevant sind,
übermittelt.**

***Zur Gewährleistung einer konsequenten
Harmonisierung bei der Koordinierung
zwischen den Aufsichtsbehörden kann die
EIOPA Entwürfe für technische
Regulierungsstandards ausarbeiten, um
auf der Grundlage der im ersten
Unterabsatz genannten Leitlinien die
operative Funktionsweise der
Aufsichtskollegien festzulegen.***

Der Kommission wird die Befugnis

*übertragen, die in Unterabsatz 2
genannten technischen
Regulierungsstandards gemäß Artikel 10
bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1094/2010 zu erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 248 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte zur Koordinierung der Gruppenaufsicht für die Zwecke der Absätze 1 bis 6, einschließlich der Definition des Begriffs „bedeutende Zweigniederlassung“.

Geänderter Text

7. Zur Gewährleistung einer konsequenten Harmonisierung bei der Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden arbeitet die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards aus, um die Koordinierungsvereinbarungen für die Gruppenaufsicht für die Zwecke der Absätze 1 bis 6, einschließlich der Definition des Begriffs „bedeutende Zweigniederlassung“ festzulegen.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 54 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 249 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54a) In Artikel 249 Absatz 1 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Um sicherzustellen, dass den Aufsichtsbehörden, einschließlich der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde unbeschadet ihrer jeweiligen Aufgaben und unabhängig davon, ob sie sich im gleichen Mitgliedstaat befinden, der gleiche Informationsumfang zur Verfügung steht, übermitteln sie sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen, um den jeweils anderen die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen dieser Richtlinie zu ermöglichen und zu erleichtern. In diesem Zusammenhang übermitteln die betroffenen Aufsichtsbehörden und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde einander unverzüglich alle Informationen, sobald sie ihnen vorliegen, oder tauschen auf Ersuchen Informationen aus. Zu den in diesem Unterabsatz genannten Informationen zählen unter anderem Informationen über Maßnahmen der Gruppe und der Aufsichtsbehörden und Informationen, die von der Gruppe bereitgestellt werden.“

Or. en

Begründung

Eine Auflage zur Anforderung von Informationen gab es nicht, sie ist aber für den neuen Absatz 1 Buchstabe a erforderlich.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 55

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 249 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

1a. Wenn eine Aufsichtsbehörde es versäumt hat, relevante Informationen zu übermitteln, oder wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder innerhalb **eines angemessenen Zeitraums** keine Reaktion erfolgt ist, können die Aufsichtsbehörden die EIOPA mit der Angelegenheit befassen **und um Unterstützung bitten**.

Wird die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, kann sie unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 258 AEUV im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. .../2010 [EIOPA] übertragenen Befugnisse tätig werden.

Geänderter Text

1a. Wenn eine Aufsichtsbehörde es versäumt hat, relevante Informationen zu übermitteln, oder wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder innerhalb **von zwei Wochen** keine Reaktion erfolgt ist, können die Aufsichtsbehörden die EIOPA mit der Angelegenheit befassen.

Wird die EIOPA mit der Angelegenheit befasst, kann sie unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 258 AEUV im Rahmen der ihr durch Artikel 19 **Absätze 1 bis 3 und 6** der Verordnung (EU) **Nr. 1094/2010** übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 56 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 249 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen festgelegt wird, welche Informationen systematisch von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zu sammeln und an die anderen zuständigen

Geänderter Text

3. Zur Gewährleistung einer konsequenten Harmonisierung bei der Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden arbeitet die EIOPA Entwürfe für technische Regulierungsstandards aus, um festzulegen:

Aufsichtsbehörden weiterzuleiten bzw. von den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu übermitteln sind.

Um für größere Einheitlichkeit der aufsichtlichen Berichterstattung zu sorgen, **erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte, in denen festgelegt wird**, welche Informationen für die Beaufsichtigung auf Gruppenebene wesentlich oder relevant sind.

– welche Informationen systematisch von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde zu sammeln und an die anderen zuständigen Aufsichtsbehörden weiterzuleiten bzw. von den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zu übermitteln sind.

– welche Informationen für die Beaufsichtigung auf Gruppenebene wesentlich oder relevant sind, um für größere Einheitlichkeit der aufsichtlichen Berichterstattung zu sorgen.

Die EIOPA legt der Kommission bis spätestens 1. März 2012 Entwürfe entsprechender technischer Regulierungsstandards vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 246

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 56 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 249 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels, ergänzt durch

Geänderter Text

4. Um einheitliche Bedingungen hinsichtlich der Koordinierung der Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, kann die EIOPA Entwürfe für technische Durchführungsstandards für

delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sowie die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß diesem Artikel.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der Informationen an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sowie die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden gemäß diesem Artikel ausarbeiten.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.“

Or. en

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 57

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 254 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Artikel 254 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

entfällt

„2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden Zugang zu allen für diese Aufsicht zweckdienlichen Informationen haben, gleich welcher Art das betreffende Unternehmen ist. Artikel 35 und Artikel 308a Absatz 1 gelten mutatis mutandis.“

Or. en

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 58

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 255 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Wenn ein gemäß diesem Absatz an eine andere Aufsichtsbehörde gerichtetes Ersuchen um Durchführung einer Überprüfung abgelehnt wurde oder innerhalb **eines angemessenen Zeitraums** keine Reaktion erfolgt ist oder wenn **ein Ersuchen der** Aufsichtsbehörde **um Teilnahme an einer Überprüfung** gemäß Unterabsatz 3 **abgelehnt wurde oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Reaktion erfolgt ist**, kann die ersuchende Behörde gemäß Artikel 19 der Verordnung **.../2010 [EIOPA]** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Geänderter Text

Wenn ein gemäß diesem Absatz an eine andere Aufsichtsbehörde gerichtetes Ersuchen um Durchführung einer Überprüfung abgelehnt wurde oder innerhalb **von zwei Wochen** keine Reaktion erfolgt ist oder wenn **eine** Aufsichtsbehörde **praktisch an der Ausübung ihres Rechts auf** Teilnahme gemäß Unterabsatz 3 **gehindert wurde**, kann die ersuchende Behörde gemäß Artikel 19 **Absätze 1 bis 3 und 6** der Verordnung **EU Nr. 1094/2010** die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit den Artikeln 33, 38 und Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 58

Richtlinie 2008/138/EG

Artikel 255 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 ist die EIOPA berechtigt, sich an Prüfungen vor Ort zu beteiligen, wenn

*diese gemeinsam von zwei oder mehr
Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.*

Or. en

Begründung

Kohärenz mit den Artikeln 33, 38 und Omnibus I, Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe c.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 59 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 256 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen **oder** Versicherungsholdinggesellschaften, alljährlich einen Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene zu veröffentlichen. Die Artikel 51, 53, 54, 55 **und 308a Absatz 4** gelten *mutatis mutandis*.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen **und** Versicherungsholdinggesellschaften **und gemischte Finanzholdinggesellschaften**, alljährlich einen Bericht über Solvabilität und Finanzlage auf Gruppenebene zu veröffentlichen. Die Artikel 51, 53, 54 **und** 55 gelten *mutatis mutandis*.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit der Richtlinie über Finanzkonglomerate.

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 59 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 256 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte, in

Geänderter Text

4. Die Kommission erlässt im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte, in denen näher bestimmt wird, welche Informationen hinsichtlich des Berichts

denen näher bestimmt wird, welche Informationen zu veröffentlichen sind **und auf welche Art und Weise dies** hinsichtlich des Berichts über Solvabilität und Finanzlage **zu erfolgen hat**.

über Solvabilität und Finanzlage zu veröffentlichen sind.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit der Richtlinie über Finanzkonglomerate.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 59 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 256 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels, ergänzt durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 4 dieses Artikels, in Bezug auf die von den betreffenden delegierten Rechtsakten abgedeckten Aspekte festgelegt werden, insbesondere in Bezug auf Vorlagen für die Veröffentlichung des Gruppenberichts über Solvabilität und Finanzlage.

Technische Durchführungsstandards nach Unterabsatz 1 werden gemäß Artikel 15 der Verordnung .../... [EIOPA] angenommen.

Die EIOPA erstellt Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die der Kommission bis 31. Dezember 2011 vorzulegen sind.

Geänderter Text

5. Um einheitliche Bedingungen der Anwendung hinsichtlich des Berichts über Solvabilität und Finanzlage der Gruppe zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe für technische Durchführungsstandards aus, mit denen die Verfahren sowie die Formulare und Mustertexte festgelegt werden, die für die Veröffentlichung des Gruppenberichts über Solvabilität und Finanzlage zu verwenden sind.

Die EIOPA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission vor dem 1. Juni 2012 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 59 a (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 256 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 256a

Gruppenstruktur

Die Mitgliedstaaten verpflichten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, alljährlich auf der Ebene der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe die rechtliche Struktur und die Governance- und Organisationsstruktur zu veröffentlichen, einschließlich aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen und bedeutenden Zweigstellen der Gruppe.“

Or. en

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 60

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 258 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte zur Koordinierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwangsmaßnahmen erlassen.

3. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Koordinierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwangsmaßnahmen erlassen.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 61

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 259 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die EIOPA erstattet gemäß **Artikel 35** der Verordnung .../... **[EIOPA]** dem Europäischen Parlament jährlich Bericht.

Geänderter Text

1. Die EIOPA erstattet gemäß **Artikel 50** der Verordnung **(EU) Nr. 1094/2010** dem Europäischen Parlament jährlich Bericht.

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 260 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die Aufsichtsbehörde, die bei Anwendung der Kriterien des Artikels 247 Absatz 2 für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines in der Union zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder von sich aus vor, es sei denn, die Kommission hat zuvor über die Gleichwertigkeit des Systems des betreffenden Drittlands entschieden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert diese **Aufsichtsbehörde** hierzu die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden **und die EIOPA.**“

Geänderter Text

Die Aufsichtsbehörde, die bei Anwendung der Kriterien des Artikels 247 Absatz 2 für die Gruppenaufsicht zuständig wäre (**im Folgenden „amtierende für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde“**), nimmt diese Überprüfung auf Wunsch des Mutterunternehmens oder eines in der Union zugelassenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder von sich aus vor, es sei denn, die Kommission hat zuvor über die Gleichwertigkeit **oder vorübergehende Gleichwertigkeit** des Systems des betreffenden Drittlands entschieden. **Die amtierende für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde arbeitet gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 mit der EIOPA zusammen.**

Vor ihrer Entscheidung **über die Gleichwertigkeit** konsultiert diese **amtierende für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde mit Unterstützung der EIOPA** hierzu die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden. **Diese Entscheidung ist im Einklang mit den gemäß Absatz 2 beschlossenen Kriterien zu treffen. Die amtierende für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde trifft keine ein Drittland betreffende Entscheidung, die einer im Hinblick auf dieses Drittland zuvor getroffenen Entscheidung zuwiderläuft.**

Stimmt eine der Aufsichtsbehörden der gemäß Unterabsatz 2 getroffenen Entscheidung nicht zu, kann sie innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Entscheidung durch die amtierende für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 19 Absätze 1 bis 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um Unterstützung bitten. In diesem Fall kann die EIOPA im Rahmen der ihr durch den genannten Artikel übertragenen Befugnisse tätig werden.

Or. en

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe b

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 260 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a **und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen** delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien erlassen, anhand deren bestimmt wird, ob die

Geänderter Text

2. Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien erlassen, anhand deren bestimmt wird, ob die Gruppenaufsichtsvorschriften eines Drittlands den in diesem Titel festgelegten

Gruppenaufsichtsvorschriften eines Drittlands den in diesem Titel festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

Vorschriften gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe ba (neu)

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 260 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sind die gemäß Absatz 2 beschlossenen Kriterien durch ein Drittland erfüllt, kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und mit Unterstützung der EIOPA gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beschließen, dass die Aufsichtsvorschriften dieses Drittlandes den in diesem Titel festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

Diese Beschlüsse werden regelmäßig überprüft, um etwaigen Änderungen der in diesem Titel festgelegten Aufsichtsvorschriften und der Aufsichtsvorschriften des Drittlands Rechnung zu tragen.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller in diesem Artikel genannten Drittländer auf ihrer Webseite und aktualisiert es regelmäßig.

Hat die Kommission in Bezug auf ein Drittland einen Beschluss nach Unterabsatz 1 gefasst, so wird dieser für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Überprüfung als verbindlich anerkannt.“

Or. en

Begründung

Das Regulierungsverfahren muss lissabonnisiert werden. Aus Gründen der Transparenz müssen die gleichwertigen Drittländer öffentlich gemacht werden.

Änderungsantrag 259

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe c

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 260 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von Artikel 261 Absatz 1, Artikel 262 Absatz 1 und Artikel 263 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums die Ausübung der Gruppenaufsicht den Aufsichtsbehörden des Drittlands überlassen. Der Übergangszeitraum beträgt maximal fünf Jahre ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum. Diese abweichende Regelung findet nur dann Anwendung, wenn die Kommission im Einklang mit Absatz 5 beschlossen hat, dass das Drittland bestimmte Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

4. Stellt die Kommission in einem Beschluss nach Absatz 5 fest, dass die Aufsichtsvorschriften eines Drittlandes vorübergehend nicht gleichwertig sind, gilt Artikel 262.

Stellt die Kommission in einem Beschluss nach Absatz 3 fest, dass die Aufsichtsvorschriften eines Drittlandes nicht gleichwertig sind, gilt Artikel 262.

Or. en

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe d

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 260 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann im Einklang mit

Geänderter Text

5. Unbeschadet der Bestimmungen in

Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die Dauer des in Absatz 4 genannten Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von fünf Jahren, sowie die vom betreffenden Drittland zu erfüllenden Bedingungen festgelegt werden. Diese Bedingungen betreffen die von den Aufsichtsbehörden eingegangenen Verpflichtungen, ihre Annäherung an ein gleichwertiges System innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die derzeitige oder geplante inhaltliche Ausgestaltung des Systems sowie Fragen der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und des Berufsgeheimnisses.

Absatz 4 Unterabsatz 2 kann die Kommission im Einklang mit Artikel 301a und für einen begrenzten Zeitraum sowie mit Unterstützung der EIOPA gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beschließen, dass die für Tätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in diesem Drittland geltenden Aufsichtsvorschriften dieses Drittlandes dem in Titel I beschriebenen System vorübergehend gleichwertig sind, wenn dieses Drittland mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) das Drittland hat sich gegenüber der Europäischen Union schriftlich zur Übernahme und Anwendung von Aufsichtsvorschriften verpflichtet, die vor Ablauf dieses Zeitraums nach Absatz 3 für gleichwertig befunden werden können;*
- b) das Drittland hat ein Konvergenzprogramm zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgelegt;*
- c) zur Erfüllung dieser Verpflichtung wurden ausreichende Mittel bereitgestellt;*
- d) die aktuellen Aufsichtsvorschriften des Drittlandes sind risikogestützt und beruhen auf einer marktgestützten Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;*
- e) es wurden Vereinbarungen über den Austausch vertraulicher aufsichtlicher Informationen gemäß Artikel 264 geschlossen;*
- f) dem Drittland wird die Einhaltung der Kerngrundsätze, Grundsätze und Standards des Internationalen Verbands der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) bescheinigt.*

Bei Entscheidungen über eine vorübergehende Gleichwertigkeit sind die Berichte der Kommission gemäß Artikel 177 zu berücksichtigen. Diese Entscheidungen werden regelmäßig auf der Grundlage von Fortschrittsberichten überprüft, die der Kommission und der EIOPA halbjährlich vorzulegen und von diesen zu bewerten sind.

Die EIOPA veröffentlicht ein Verzeichnis aller in diesem Artikel genannten Drittländer auf ihrer Webseite und aktualisiert es regelmäßig.

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a delegierte Rechtsakte erlassen, in denen die im Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen näher bestimmt werden.

Hat die Kommission in Bezug auf ein Drittland einen Beschluss nach Unterabsatz 1 gefasst, so wird dieser für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Überprüfung als verbindlich anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe e
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 260 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die **Kommission kann einen Beschluss zu den Aufsichtssystemen der in Absatz 4 genannten Drittländer erlassen, in dem festgestellt wird, dass die in Absatz 4 genannten Bedingungen und die Bestimmungen des delegierten Rechtsakts vom betreffenden Drittland erfüllt werden.**

Geänderter Text

6. Die **in Absatz 5 genannte Frist beträgt fünf Jahre ab dem in Artikel 310 genannten Datum oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsvorschriften dieses Drittlandes gemäß Absatz 3 als den in diesem Titel festgelegten Vorschriften gleichwertig angesehen werden, je nachdem, was zuerst eintritt.**

Diese Beschlüsse werden nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und nach dem Regelungsverfahren des Artikels 301 Absatz 2 erlassen. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 262

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 62 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 260 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) folgender Absatz wird angefügt:

„6a. Wird in einem Beschluss nach Absatz 5 festgestellt, dass die Aufsichtsvorschriften eines Drittlandes vorübergehend gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten Artikel 261 anwenden. Die EIOPA erstellt bis 1. Januar 2014 Leitlinien für die einheitliche und kohärente Anwendung durch die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Beschließt ein Mitgliedstaat, Artikel 261 in Bezug auf eine Gruppe nicht anzuwenden, kann auch keiner der anderen Mitgliedstaaten diesen Artikel in Bezug auf diese Gruppe anwenden.“

Or. en

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 63

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 262 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wird keine gleichwertige Aufsicht im Sinne des Artikels 260 ausgeübt, können die Mitgliedstaaten auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen:

Geänderter Text

1. Wird keine gleichwertige Aufsicht im Sinne des Artikels 260 ausgeübt, **oder wenden Mitgliedstaaten im Falle einer vorübergehenden Gleichwertigkeit nicht gemäß Artikel 260 Absatz 7 Artikel 261 an**, können die Mitgliedstaaten auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen:

Or. en

Begründung

Kohärenz mit Änderungsantrag zu Artikel 260 Absatz 7.

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 64 – Buchstabe a

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 218 bis 235, Artikel 244 bis 258 und Artikel 308a(9) *mutatis mutandis*

Vorschlag der Kommission

(64) a) entweder Artikel 218 bis 235, Artikel 244 bis 258 **und Artikel 308a Absatz 9** *mutatis mutandis*.

Geänderter Text

(64) a) entweder Artikel 218 bis 235 **und Artikel 244** bis 258 *mutatis mutandis*.

Or. en

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 67

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67) Artikel 301 **Absatz 3 wird** gestrichen.

(67) **In** Artikel 301 **werden die Absätze 2 und 3** gestrichen.

Or. en

Begründung

Das Regelungsverfahren wird durch einen delegierten Rechtsakt ersetzt.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 68

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **gemäß den Artikeln 17, 31, 35, 37, 50, 56, 58, 75, 86, 92, 97, 99, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 216, 217, 227, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 249, 256, 258, 260 und 308b** wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie** übertragen.

Die Kommission arbeitet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse aus. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen sie gemäß Artikel 301b.

1. Die **der Kommission übertragene** Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **unterliegt den in diesem Artikel genannten Bedingungen.**

Or. en

Begründung

Vereinbarter Wortlaut gemäß Interinstitutionelle Vereinbarung mit Modifikationen in Bezug auf Fristen (4 anstelle von 5 Jahren, 3+3 Monate anstelle von 2+1).

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 68

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Übertragung der in den Artikeln 17, 37, 50, 56, 109a, 172, 216, 217, 227, 241, 244, 245, 247, 256, 258 und 260 genannten Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab ...* übertragen. Die Kommission legt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die übertragene Befugnis vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerruft die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

**** ABl. Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.***

Or. en

Begründung

Vereinbarter Wortlaut gemäß Interinstitutionelle Vereinbarung mit Modifikationen in Bezug auf Fristen (4 anstelle von 5 Jahren, 3+3 Monate anstelle von 2+1).

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 68

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die in den Artikeln 17, 37, 50, 56, 109a, 172, 216, 217, 227, 241, 244, 245,

247, 256, 258 und 260 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

Or. en

Begründung

Vereinbarter Wortlaut gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung mit Modifikationen in Bezug auf Fristen (4 anstelle von 5 Jahren, 3+3 Monate anstelle von 2+1).

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 68

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in den in den Artikeln 301b und 301c festgelegten Bedingungen.

Geänderter Text

3. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17, 37, 50, 56, 109a, 172, 216, 217, 227, 241, 244, 245, 247, 256, 258 und 260 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.

Begründung

Vereinbarter Wortlaut gemäß Interinstitutionelle Vereinbarung mit Modifikationen in Bezug auf Fristen (4 anstelle von 5 Jahren, 3+3 Monate anstelle von 2+1).

Änderungsantrag 270**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 – Nummer 68**

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301b

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 301b****entfällt*****Widerruf der Befugnisübertragung***

1. Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 17, 31, 35, 37, 50, 56, 58, 75, 86, 92, 97, 99, 111, 114, 127, 130, 135, 143, 172, 210, 211, 216, 217, 227, 234, 241, 244, 245, 247, 248, 249, 256, 258, 260 und 308b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob eine Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet den anderen Gesetzgeber und die Kommission spätestens einen Monat vor der endgültigen Beschlussfassung, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden könnten, und legt die Gründe hierfür dar.

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Gemäß vereinbartem Wortlaut Bestandteil von Artikel 301a.

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Nummer 68

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 301c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 301c

entfällt

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb von zwei Monaten nach seiner Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in

***Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt,
legt die Gründe für seine Einwände gegen
den delegierten Rechtsakt dar.“***

Or. en

Begründung

Gemäß vereinbartem Wortlaut Bestandteil von Artikel 301a.

Änderungsantrag 272

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Abschnitt 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***In delegierten Rechtsakten festgelegte
Übergangsmaßnahmen***

Versicherung und Rückversicherung

Or. en

Änderungsantrag 273

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308 a – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übergangsbestimmungen

Schrittweise Einführung

Or. en

Änderungsantrag 274

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 70
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 308 a – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 1 erlassen, findet Artikel 35 Absatz 5 für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.

1. Zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013 ergreifen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Aufsichtsbehörden sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 70

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 308 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 2 erlassen, findet die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung, dass nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der unter Verwendung der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegt, für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung. Ebenso findet die in Artikel 37 Absatz 2 festgelegte Anforderung, dass die gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Kapitalaufschläge auf eine Art und Weise berechnet werden, die sicherstellt, dass das Unternehmen die Anforderungen von

2. Ab 1. Januar 2013 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind:

Artikel 101 Absatz 3 erfüllt, für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.

a) zu entscheiden über:

i) die Genehmigung von unternehmensspezifischen Parametern gemäß Artikel 104 Absatz 7,

ii) die Genehmigung ergänzender Eigenmittel gemäß Artikel 90;

iii) die Genehmigung zur in Artikel 95 Unterabsatz 3 genannten Einstufung von Eigenmittelbestandteilen,

iv) die Genehmigung von internen Modellen in Form von Voll- oder Partialmodellen gemäß Artikel 112,

v) die Genehmigung ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft gemäß Artikel 226 Absatz 2,

vi) eine Entscheidung gemäß Artikel 228,

vii) die Genehmigung eines internen Modells für die Gruppe gemäß Artikel 231 und Artikel 233,

viii) die Genehmigung der Inanspruchnahme der Artikel 238 und 239 gemäß Artikel 236;

b) Ebenen und Umfang der Gruppenaufsicht gemäß Titel III, Kapitel I Abschnitt 2 und 3 zu bestimmen;

c) die Wahl der Methode zur Berechnung der Solvabilität der Gruppe gemäß Artikel 220 zu bestimmen;

d) eine Entscheidung zur Gleichwertigkeit oder vorübergehenden Gleichwertigkeit gemäß Artikel 227 und 260 zu treffen;

e) die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 247 festzulegen;

f) ein Kollegium der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 248 einzusetzen und

g) die Maßnahmen gemäß Artikel 262

und 263 zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 70

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 308 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 3 erlassen, findet Artikel 41 Absätze 1 und 3 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.

Geänderter Text

3. Unbeschadet des Artikels 308 Buchstabe b sind Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Wirkung vom 1. Juli 2013 verpflichtet:

a) die Solvenzkapitalanforderung, die Mindestkapitalanforderung und die Höhe der Eigenmittel zu berechnen, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung im Einklang mit dieser Richtlinie zu erstellen und den Aufsichtsbehörden diese Informationen zur Verfügung zu stellen;

b) den Aufsichtsbehörden die in Artikel 35 genannten Informationen vorzulegen; die Mitgliedstaaten können im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Auflagen in Bezug auf die Einrichtung von zweckmäßigen Systemen und Strukturen nicht vollständig erfüllen, gemäß Artikel 35 Absatz 5 auf diese Forderung verzichten.

Or. en

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 70

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 308 a – Absätze 4-9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 4. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 4 erlassen, findet Artikel 51 Absatz 1 für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.** **entfällt**
- 5. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 5 erlassen, findet Artikel 75 Absatz 1 für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.**
- 6. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 6 erlassen, findet Artikel 76 Absätze 2, 3 und 5 für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.**
- 7. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 7 erlassen, findet Artikel 94 für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.**
- 8. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 8 erlassen, finden Artikel 100 Absatz 1, Artikel 101 Absatz 3, Artikel 102 und Artikel 104 für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.**
- 9. Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 308b Absatz 9**

erlassen, findet Artikel 218 Absätze 2 und 3 für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren ab dem in Artikel 309 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 71

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 308b

Vorschlag der Kommission

Delegierte Rechtsakte

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 301a und vorbehaltlich der in den Artikeln 301b und 301c genannten Bedingungen delegierte Rechtsakte erlassen, die Folgendes festlegen:

a) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 1 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von drei Jahren, gegebenenfalls die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Systeme und Strukturen, über die Unternehmen verfügen müssen, um den für Aufsichtszwecke vorgesehenen Informationspflichten nachzukommen,

Geänderter Text

Übergangszeiträume

1. Die Mitgliedstaaten können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen mit einer Bilanzsumme unter 500 Milliarden EUR, die zu dem in Artikel 310 genannten Zeitpunkt die Solvenzkapitalanforderung nicht erfüllen, eine Frist von längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderungen gemäß Artikel 138 Absatz 2 und Artikel 142 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.

2. Die Mitgliedstaaten können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die zu dem in Artikel 310 genannten Zeitpunkt die Auflagen gemäß Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 1 hinsichtlich der Systeme und Strukturen, über die Unternehmen verfügen müssen, nicht vollständig erfüllen, eine Frist von längstens zwei Jahren zur Erfüllung dieser Auflagen gewähren.

sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens den für die Rechnungslegung und die regelmäßige Vorlage von Dokumenten geltenden nach Artikel 13 der Richtlinie 2002/83/EG, Artikel 11 der Richtlinie 84/641/EG und Artikel 17 der Richtlinie 2005/68/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen.

b) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 2 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von zehn Jahren, gegebenenfalls die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, eine Bestimmung, der zufolge anstelle der Solvenzkapitalanforderung die einer übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 308b Absatz 8 zugrunde liegenden Annahmen heranzuziehen sind, um zu entscheiden, ob die Bedingungen für die Festsetzung eines Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gegeben sind, sowie die Berechnung des Kapitalaufschlags unter Bezugnahme auf die Kalibrierungs- und Konfidenzniveaumerkmale der übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung anstelle der entsprechenden Merkmale der nach der Standardformel berechneten Solvenzkapitalanforderung;

c) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 3 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von drei Jahren, die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, die Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Governance-Systems und des Umfangs, in dem die Systeme, Aufgaben und Anforderungen gemäß den Artikeln 41 bis 49 während des Übergangszeitraums von Versicherungs- und

3. Während dieses Zeitraums können Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Auflagen zur Veröffentlichung der in Artikel 51 und 53 bis 55 genannten Informationen nicht vollständig erfüllen, gestatten, nur die Informationen zu veröffentlichen, die mit den eingeführten Systemen und Strukturen bereitgestellt werden können.

4. Die Mitgliedstaaten können Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen, die zu dem in Artikel 310 genannten Zeitpunkt die Auflagen gemäß Artikel 254 hinsichtlich der Systeme und Strukturen, über die Unternehmen verfügen müssen, nicht vollständig erfüllen, eine Frist von längstens zwei Jahren zur Erfüllung dieser Auflagen gewähren.

Rückversicherungsunternehmen zu erfüllen sind, sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens den nach Artikel 10 der Richtlinie 2002/83/EG, Artikel 9 der Richtlinie 84/641/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2005/68/EG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen, die solide Verwaltungsverfahren und eine zuverlässige interne Kontrolle verlangen.

d) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 4 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von drei Jahren, gegebenenfalls die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, etwaige Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Inhalts der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu veröffentlichenden Informationen und hinsichtlich des Zeitpunkts der Veröffentlichung sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zumindest einen Bericht veröffentlichen, der eine auf oberster Ebene erstellte Zusammenfassung der in Artikel 51 Absatz 1 genannten Angaben enthält.

e) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 5 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von zehn Jahren, gegebenenfalls die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, etwaige nähere Angaben zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, für deren Bewertung Übergangsbestimmungen gelten sollen, die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der bei der Bewertung der betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zugrunde zu legenden Methoden und Annahmen sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens den Rechts- und

5. Während dieses Zeitraums können die Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen, die die Auflagen zur Veröffentlichung der in Artikel 256 genannten Informationen nicht vollständig erfüllen, gestatten, nur die Informationen zu veröffentlichen, die mit den eingeführten Systemen und Strukturen bereitgestellt werden können.

6. Basiseigenmittelbestandteile, die vor dem in Artikel 309 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ausgegeben wurden und die die folgenden Kriterien erfüllen, sind für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem in Artikel 310 genannten Zeitpunkt für die Zwecke von Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 230 in die Tier-1-Basiseigenmittel aufzunehmen;

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bewertung solcher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten genügen, die am 31. Dezember 2012 gegolten haben;

f) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 6 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von zehn Jahren, die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, die Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde zu legen sind und während des Übergangszeitraums gelten werden, sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mindestens den Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG, Artikel 15 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 32 der Richtlinie 2005/68/EG für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen erlassen wurden;

g) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 7 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von zehn Jahren, die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, die Eigenmittelbestandteile, für die die Übergangsbestimmungen gelten werden, die Übergangsbestimmungen für die Einstufung der Eigenmittelbestandteile sowie die Anforderung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während des Übergangszeitraums mindestens den Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachkommen, die gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2002/83/EG, Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 36 der Richtlinie 2005/68/EG im Hinblick auf die betreffenden Eigenmittelbestandteile

a) der einzelne Bestandteil ist den Gesamtforderungen aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie bevorrechtigten Gläubiger nachgeordnet;

b) der einzelne Bestandteil ist nur nach der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gewählten Regelung rückzahl- oder einlösbar und enthält nur begrenzte Anreize für die Rückzahlung dieses Bestandteils vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach seiner Ausgabe. Die Rückzahlung oder Einlösung dieses Bestandteils unterliegt der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung;

erlassen wurden;

h) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 8 die Dauer des Übergangszeitraums, die kürzer sein kann als die maximal vorgesehene Dauer von zehn Jahren, gegebenenfalls die einzelnen Phasen des Übergangszeitraums, etwaige Übergangsbestimmungen für die Berechnung und Anwendung einer übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung; die Berechnung der übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung kann Änderungen hinsichtlich der Stresstests, Szenarien, Korrelationskoeffizienten und Parameter der anderenfalls anwendbaren Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung vorsehen; der delegierte Rechtsakt muss darüber hinaus vorschreiben, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eine übergangsweise geltende Solvenzkapitalanforderung erfüllen, die nicht höher ist als die übliche Solvenzkapitalanforderung und nicht niedriger als die von Mindestkapitalanforderung und 50 % der Differenz zwischen Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung;

i) in Bezug auf Artikel 308a Absatz 9 Änderungen hinsichtlich der Wahl der Berechnungsmethode und der allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Solvabilität auf Gruppenebene gemäß den Artikeln 220 bis 229, 230 bis 233 und 235; in den delegierten Rechtsakten können auch die Änderungen festgelegt werden, die sich auf die Berechnung der Solvabilität auf Gruppenebene bei Unternehmen beziehen, die gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c der Gruppenaufsicht unterliegen, sofern keine gleichwertige Beaufsichtigung im Sinne des Artikels 262 stattfindet; diese Änderungen

c) der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen und darf nicht mit anderen Transaktionen verbunden werden, die bei gemeinsamer Berücksichtigung mit diesem Bestandteil dazu führen könnten, dass dieser die Anforderungen des ersten Unterabsatzes in Artikel 94 Absatz 2 nicht erfüllt;

d) der Bestandteil ist undatiert, voll einbezahlt und fängt im Falle der Liquidation Verluste auf; e) der Bestandteil muss die Streichung oder den Aufschub von Zins- oder Dividendenzahlungen im Hinblick auf diesen Bestandteil in finanziellen Stresssituation vorsehen.

hinsichtlich der Berechnung der Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene müssen bedingt sein durch etwaige Übergangsbestimmungen zur Einstufung der Eigenmittel und zur Solvenzkapitalanforderung auf der Ebene einzelner Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen während des in Artikel 308a Absatz 7 und Artikel 308a Absatz 8 genannten Übergangszeitraums; der delegierte Rechtsakt muss vorschreiben, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gewährleisten, dass innerhalb der Gruppe anrechnungsfähige Eigenmittel – unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikels 308a Absatz 7 – verfügbar sind; die betreffenden anrechnungsfähigen Eigenmittel müssen mindestens einer Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene, die anhand der Methode zur Berechnung der übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung gemäß Artikel 308a Absatz 8 berechnet wird, oder der Höhe der übergangsweise geltenden Solvenzkapitalanforderung entsprechen;

j) in Bezug auf Artikel 254 Absatz 2 Änderungen hinsichtlich der Informationen, die den für die Ausübung der Gruppenaufsicht zuständigen Behörden zu übermitteln sind, wenn sich diese Änderungen aus den während des in Artikel 308a Absatz 1 genannten Übergangszeitraums geltenden Anforderungen an die aufsichtliche Berichterstattung auf der Ebene eines einzelnen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ergeben

k) in Bezug auf Artikel 256 Absatz 1 Änderungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der zu veröffentlichenden Informationen und des Zeitpunkts ihrer Veröffentlichung, wenn sich diese

7. Basiseigenmittelbestandteile, die vor dem in Artikel 309 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ausgegeben wurden und die die folgenden Kriterien erfüllen, sind für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem in Artikel 310 genannten Zeitpunkt für die Zwecke von Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 230 in die Tier-2-Basiseigenmittel aufzunehmen:

a) der Bestandteil ist den Forderungen aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sowie bevorrechtigten Gläubiger nachgeordnet;

Änderungen aus den während des in Artikel 308a Absatz 4 genannten Übergangszeitraums geltenden Offenlegungspflichten auf der Ebene des einzelnen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens ergeben.“

b) der Bestandteil ist undatiert oder hat eine ursprüngliche Laufzeit von mindestens 5 Jahren. Das Fälligkeitsdatum gilt als erste vertragsgemäße Gelegenheit, den Bestandteil zurückzuzahlen oder zu tilgen. Der Austausch oder die Umwandlung dieses Bestandteils in einen anderen Basiseigenmittelbestandteil von mindestens derselben Qualität gilt nicht als Rückzahlung oder Tilgung. Der Austausch oder die Umwandlung unterliegt der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung;

c) der Bestandteil ist nur nach der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gewählten Regelung rückzahl- oder einlösbar und enthält nur begrenzte Anreize für die Rückzahlung dieses Bestandteils vor Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren nach seiner Ausgabe. Die Rückzahlung oder Einlösung dieses Bestandteils unterliegt der vorherigen aufsichtlichen Genehmigung;

d) der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen und darf nicht mit anderen Transaktionen verbunden werden, die bei gemeinsamer Berücksichtigung mit diesem Bestandteil dazu führen könnten, dass dieser die Anforderungen des ersten Unterabsatzes in Artikel 94 Absatz 2 nicht erfüllt;

e) der Bestandteil ist voll einbezahlt.

8. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in handelbare Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente auf der Grundlage von neu gebündelten, verbrieften und vor

dem 1. Januar 2011 ausgegebenen Krediten investieren, gelten die in Artikel 135 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen ab dem 31. Dezember 2014, dies jedoch nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2014 zugrundeliegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.

9. Drittländer, die Rechtsvorschriften anwenden, die als dieser Richtlinie gleichwertig gelten, können Übergangsmaßnahmen anwenden, die den in diesem Artikel genannten gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 72

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 309 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(72) Artikel 309 Absatz 1 **Unterabsatz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten erlassen **und veröffentlichen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Artikeln 4, 10, 13, 18, 23, 26 bis 32, 34 bis 49, 51 bis 55, 67, 68, 71, 72, 74 bis 85, 87 bis 91, 93 bis 96, 98, 100 bis 110, 112, 113, 115 bis 126, 128, 129, **131 bis 134, 136 bis 142**, 144, 146, 148, 162 bis 167, 172, 173, 178, 185, 190, 192, 210 bis 233, **235 bis 240**, 243 bis 258, 260 bis 263, 265, 266, 303 und 304 sowie den Anhängen III und IV bis zum 31. Dezember 2012 nachzukommen.

Geänderter Text

(72) Artikel 309 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Artikeln 4, 10, 13, **14, 17 Absatz 3**, 18, 23, 26 bis 32, 34 bis 49, 51 bis 55, **58 Absatz 8**, 67, 68, 71, 72, 74 bis 85, 87 bis 91, 93 bis 96, 98, 100 bis 110, 112, 113, 115 bis 126, 128, 129, **131 bis 134, 136 bis 142, 143**, 144, 146, 148, 162 bis 167, 172, 173, 178, 185, 190, 192, 210 bis 233, **235 bis 240**, 243 bis 258, 260 bis 263, 265, 266, 303 und 304 sowie den Anhängen III und IV bis zum 31. Dezember 2012 nachzukommen. **Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den**

*genannten Vorschriften und dieser
Richtlinie bei.“*

Or. en

Begründung

Artikel 14 (Zulassung) sollte ebenfalls aufgenommen werden + Kohärenz mit Artikel 311.

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 73

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 310 – erster Absatz

Vorschlag der Kommission

(73) In Artikel 310 Absatz 1 wird das Datum „1. November 2012“ durch das Datum „**1. Januar 2013**“ ersetzt.

Geänderter Text

(73) In Artikel 310 Absatz 1 wird das Datum „1. November 2012“ durch das Datum „**1. Januar 2014**“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 74

Richtlinie 2009/138/EG

Artikel 311 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 1, **2**, 3, 5 bis 9, 11, 12, **14** bis 17, **19 bis 22**, 24, 25, 33, 57 bis 66, 69, 70, 73, **143**, 145, 147, 149 bis 161, 168 bis 171, 174 bis 177, 179 bis 184, 186 bis 189, 191, 193 bis 209, 267 bis 300, 302, **305 bis 308** und die Anhänge I, II, V, VI und VII gelten ab dem 1. Januar **2013**.

Geänderter Text

**Artikel 308a und 308b gelten an dem
1. Januar 2013.**

Die Artikel 1 **bis** 3, 5 bis 9, 11, 12, **15** bis 17 **Absatz 2**, 19 bis 22, 24, 25, 33, 57, **58 Absatz 1 bis 7**, **59** bis 66, 69, 70, 73, 143, 145, 147, 149 bis 161, 168 bis 171, 174 bis 177, 179 bis 184, 186 bis 189, 191, 193 bis 209, 267 bis 300, 302, **305 bis 308** und die Anhänge I, II, V, VI und VII gelten ab dem 1. Januar **2014**.

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit zu erlassen.

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 76

Richtlinie 2009/138/EG

Anhang III – Teil A – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Nichtlebensversicherungsunternehmen **in allen Fällen** die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates.

Geänderter Text

29. **soweit der betreffende Mitgliedstaat vorsieht, dass die Rechtsform einer Genossenschaft die Geschäfte eines Nichtlebensversicherungsunternehmens ausüben kann**, alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Nichtlebensversicherungsunternehmen in allen Fällen die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 78

Richtlinie 2009/138/EG

Anhang III – Teil B – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Lebensversicherungsunternehmen **in allen Fällen** die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003..

Geänderter Text

29. **soweit der betreffende Mitgliedstaat vorsieht, dass die Rechtsform einer Genossenschaft die Geschäfte eines Lebensversicherungsunternehmens ausüben kann**, alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Lebensversicherungsunternehmen in allen Fällen die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE)

gemäß der Definition in der Verordnung
(EG) Nr. 1435/2003.

Or. en

Änderungsantrag 284

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 80

Richtlinie 2009/138/EG

Anhang III – Teil C – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

29. alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Rückversicherungsunternehmen in allen Fällen die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates.“

Geänderter Text

29. ***soweit der betreffende Mitgliedstaat vorsieht, dass die Rechtsform einer Genossenschaft die Geschäfte eines Rückversicherungsunternehmens ausüben kann***, alternativ zu den unter den Nummern 1 bis 28 aufgelisteten Formen von Rückversicherungsunternehmen in allen Fällen die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE) gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 285

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Eine Ratingagentur muss eine Registrierung gemäß dieser Verordnung beantragen, um als externe

Ratingagentur (ECAI) gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2006/48/EG oder Artikel 109a der Richtlinie 2009/138/EG anerkannt zu werden, es sei denn, sie gibt lediglich die in Absatz 2 genannten Ratings ab.“

Or. en

Begründung

Die Einfügung eines Verweises auf Artikel 109a erster Unterabsatz erfordert zur Gewährleistung der Einheitlichkeit eine Änderung der CRA-Verordnung.

Änderungsantrag 286

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2b

Überprüfung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 1. Januar 2014 einen Bericht, in dem sie darlegt, ob die ESA Entwürfe der in dieser Richtlinie vorgesehenen technischen Regulierungsstandards und Entwürfe der in dieser Richtlinie vorgesehenen technischen Durchführungsstandards vorgelegt haben und ob diese Vorlage vorgeschrieben oder fakultativ ist, zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

Or. en

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen **und veröffentlichen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 6, Artikel 2 Absatz 8, Artikel 2 Absatz 9; Artikel 2 Absatz 12, Artikel 2 Absatz 13, Artikel 2 Absatz 24, Artikel 2 Absatz 25, Artikel 2 Absatz 28, Artikel 2 Absatz 30, Artikel 2 Absatz 32, Artikel 2 Absatz 33, **Artikel 2 Absatz 39, Artikel 2 Absätze 41 bis 42, Artikel 2 Absätze 44 bis 46, Artikel 2 Absätze 52 bis 54, Artikel 2 Absatz 56, Artikel 2 Absatz 58, Artikel 2 Absätze 61 bis 62, Artikel 2 Absatz 67, Artikel 2 Absatz 69 und Artikel 2 Absatz 70 und Artikel 2 Absätze 71 bis 80** dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2012 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie bei.

Geänderter Text

1. 1 Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 6, Artikel 2 Absatz 8, Artikel 2 Absatz 9; Artikel 2 Absatz 12, Artikel 2 Absatz 13, Artikel 2 Absatz 24, Artikel 2 Absatz 25, Artikel 2 Absatz 28, Artikel 2 Absatz 30, Artikel 2 Absatz 32, Artikel 2 Absatz 33, **Artikel 2 Absatz 37, Artikel 2 Absätze 40 bis 43, Artikel 2 Absätze 45 bis 47, Artikel 2 Absätze 53 bis 55, Artikel 2 Absatz 57, Artikel 2 Absatz 59, Artikel 2 Absätze 62 bis 63, Artikel 2 Absatz 66 und Artikel 2 Absätze 75 bis 80** dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2012 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den genannten Vorschriften und dieser Richtlinie bei.

Or. en

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Artikel 2 Absatz 15 **und** Artikel 2 Absatz 20 gelten ab 1. Januar 2013.

Geänderter Text

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Artikel 2 Absatz 15, Artikel 2 Absatz 20 **und Artikel 2 Absatz 59 Buchstabe a** gelten ab 1. Januar 2013.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Am 23. September 2009 nahm die Kommission drei Vorschläge für eine Verordnung zur Einrichtung der europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) im Bankensektor (EBA), im Bereich Versicherungen und betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und im Wertpapiersektor (ESMA) an. Einen Monat später, d. h. am 26. Oktober 2009, wurde ein Vorschlag für eine sogenannte Sammelrichtlinie angenommen, um einen Großteil der sektoralen Richtlinien an die neue Architektur anzupassen (Omnibus I).

Da die Veröffentlichung der neuen Richtlinie über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) unmittelbar bevorstand, wurde entschieden, eine zweite Sammelrichtlinie (Omnibus II) kurz nach der Veröffentlichung der Solvabilität-II-Richtlinie anzunehmen und sie an die EIOPA-Verordnung anzupassen. Obwohl Solvabilität II bereits am 17. Dezember 2009 veröffentlicht wurde, nahm die Kommission den Omnibus-II-Vorschlag erst Anfang 2011, d. h. 15 Monate nach der Annahme des Omnibus-I-Vorschlags durch sie, an.

Bereits am 16. März 2011 legte der Berichterstatter ein Arbeitsdokument vor, in dem die wichtigsten Punkte des Kommissionsvorschlags aufgeführt sind und das während der ECON-Sitzung am 21. März 2011 erörtert wurde.

I Angleichung der Solvabilität-II-Richtlinie an die EIOPA-Verordnung

1. Delegierte Rechtsakte, technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon muss das Komitologieverfahren¹ durch delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakte (Artikel 291 AEUV) ersetzt werden. Nach Maßgabe dieser Artikel bringen die ESA-Verordnungen auch die Einführung technischer Regulierungsstandards und technischer Durchführungsstandards mit sich.

Für die Anpassung von Solvabilität II an den Vertrag von Lissabon schlug die Kommission den Einsatz von delegierten Rechtsakten vor, die häufig durch technische Durchführungsstandards zu Verfahrensfragen ergänzt werden. Der Kommissionsvorschlag beinhaltet keine technischen Regulierungsstandards. Der Berichterstatter bedauert, dass die Kommission ihren Vorschlag zur Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie Standardformulierungen zu technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards nicht an den angenommenen Text der Omnibus-I-Richtlinie angepasst hat. Ausgehend von der Omnibus-I-Richtlinie und den ESA-Verordnungen sieht der Berichterstatter eine Kombination aus delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten vor, wobei auch die EIOPA an der Erarbeitung technischer Regulierungsstandards mitwirken soll.

¹ Gestützt auf Artikel 202 EG-Vertrag und den Komitologiebeschluss 1999/468/EG in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung.

2. Regelungsverfahren

Die Kommission hat die Regelungsverfahren in der Solvabilität-II-Richtlinie nicht geändert, die alle mit Beschlüssen über die Gleichwertigkeit in Bezug auf einzelne Drittländer zusammenhängen. Auch diese Bestimmungen müssen an den Vertrag von Lissabon angepasst werden. Der Berichterstatter schlägt vor, das Regelungsverfahren durch delegierte Rechtsakte zu ersetzen, um die parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten.

3. Vermittlung durch die EIOPA

Im Kommissionsvorschlag ist die Einführung einer verbindlichen Vermittlungsbefugnis für die EIOPA gemäß Artikel 19 der EIOPA-Verordnung vorgesehen. Bislang nicht bindende Konsultationsverfahren des AEA VBA werden an die verbindlichen Schlichtungsverfahren angepasst und neue Vermittlungsverfahren eingeführt. Aus Sicht des Berichtstatters müssen die Verfahren gestrafft werden. Er sieht zusätzliche Vermittlungsbefugnisse der EIOPA für den Fall vor, dass sich die Gruppenaufsicht auf Gleichwertigkeit für Drittländer festlegt.

Zu Beschlüssen auf Gruppenebene schlägt der Berichtstatter vor, die Rolle der EIOPA im Aufsichtskollegium entsprechend den Festlegungen in der EIOPA-Verordnung anzuerkennen.

Für das Beschlussverfahren unter Beteiligung der Gruppenaufsicht sieht Artikel 44 der EIOPA-Verordnung ein geändertes Abstimmungsverfahren vor, sobald die EIOPA in der Lage ist, den Beschluss der Gruppenaufsicht zu überstimmen. Der Berichtstatter macht darauf aufmerksam, was geschieht, wenn der Vermittlungsbeschluss durch eine Sperrminorität von Vertretern im EIOPA-Aufsichtsrat blockiert wird.

4. IORP-Richtlinie

Solvabilität II beinhaltet Änderungen der IORP-Richtlinie, darunter die Möglichkeit, Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Regelungsverfahrens mit Kontrolle zu beschließen. Nach Auffassung des Berichtstatters ist eine Lissabonisierung vonnöten, wird doch bislang eine Überprüfung der IORP-Richtlinie trotz entsprechender Ankündigung der Kommission nicht vorgeschlagen.

5. Richtlinie über Versicherungsvermittlung

Die Kommission wird die Richtlinie über Versicherungsvermittlung wahrscheinlich 2012 überarbeiten. Der Berichtstatter schlägt jedoch vor, schon jetzt Festlegungen zur Rolle der EIOPA in dieser Richtlinie zu treffen, um das Interesse des Parlaments zu verdeutlichen.

II Änderungen an der Solvabilität-II-Richtlinie

1. Illiquiditätsprämie gemäß Artikel 77a in Verbindung mit Artikel 86

Im Kommissionsvorschlag ist die Berücksichtigung einer Illiquiditätsprämie in der risikofreien Zinskurve vorgesehen, wenn die EIOPA eine Phase hohen Liquiditätsdrucks auf den Finanzmärkten feststellt. Zum Bedauern des Berichtstatters geht die Kommission nicht näher auf die Anwendung einer solche Prämie ein, sodass auf der Ebene der delegierten Rechtsakte erheblicher Spielraum für politische Weichenstellungen bleibt. Nach Meinung des Berichtstatters sollte die EIOPA eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer Formel spielen, anhand deren die Höhe der Illiquiditätsprämie festgelegt wird. Er schlägt die Festlegung eines Schwellenwerts vor, um zu vermeiden, dass sehr geringe Prozentsätze, die

durch Marktanomalien oder Messfehler bedingt sein könnten, berücksichtigt werden. Die EIOPA sollte auch an der Ermittlung von illiquiden Verbindlichkeiten in nennenswerter Höhe mitwirken, um den Anwendungsbereich der Illiquiditätsprämie weiter zu begrenzen. Die Entscheidung über die Anwendung der Prämie sollte bei den Mitgliedstaaten liegen, denn so haben sie die Möglichkeit, strengere Regelungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu nutzen.

Angesichts der Debatten im Rat passte die Kommission den Vorschlag an und ersetzte die Illiquiditätsprämie durch eine antizyklische kapitalkongruente Prämie ein. Mit der Anpassung hat sich das Europäische Parlament nicht offiziell befasst. Der Berichterstatter richtete sein Hauptaugenmerk auf die Prüfung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags, wobei er auch berücksichtigte, dass die Illiquiditätsprämie die einzige Prämienart ist, die bereits in der 5. Quantitativen Auswirkungsstudie überprüft wurde.

2. Standardformel gemäß Artikel 109a in Verbindung mit Artikel 111

Laut Kommissionsvorschlag stellt die EIOPA harmonisierte technische Daten bereit, die in die Standardformel einfließen. Nach Ansicht der Kommission schließt dies eine Bewertung der Eignung externer Ratinginstitute durch die EIOPA ein. Der Berichterstatter empfiehlt Präzisierungen, um Überschneidungen mit der CRA-Verordnung zu vermeiden und die Übereinstimmung mit der CDR-Richtlinie zu verbessern. Der Gemeinsame Ausschuss sollte eine führende Rolle übernehmen, um zu verhindern, dass die ESA unterschiedliche Meinungen gegenüber externen Ratinginstituten vertreten.

3. Außergewöhnlicher Einbruch an den Finanzmärkten gemäß Artikel 138 in Verbindung mit Artikel 143

Bei einem außergewöhnlichen Einbruch an den Finanzmärkten kann die Frist für die Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die der Solvenzkapitalanforderung nicht entsprechen, verlängert werden. Der Berichterstatter begrüßt, dass die Kommission nun eine Definition der Formulierung „außergewöhnlicher Einbruch an den Finanzmärkten“ vorschlägt. Es sollte klargestellt werden, dass die EIOPA einen außergewöhnlichen Einbruch an den Finanzmärkten nicht nur nach Aufforderung, sondern auch aus eigener Initiative feststellt. Der Berichterstatter fügt ein Konsultationsverfahren mit dem ESRB hinzu.

4. Gleichwertigkeit der Aufsichtsregelungen von Drittländern

Solvabilität II sieht Beschlüsse über die Gleichwertigkeit in den Artikeln 172, 227 und 260 vor. Die Kommission schlägt vor, die Konsequenzen eines negativen Gleichwertigkeitsbeschlusses für fünf Jahre auszusetzen.

Der Berichterstatter definiert die Kriterien, die während einer fünfjährigen vorläufigen Gleichwertigkeit erfüllt sein müssen. Der Beschluss über die vorläufige Gleichwertigkeit wird von der Kommission mit Unterstützung der EIOPA gefasst. Wichtige Drittländer sollten verpflichtet werden, alle sechs Monate Fortschrittsberichte vorzulegen. Im Interesse der Transparenz sollte die EIOPA eine Liste der Drittländer veröffentlichen, deren Aufsichtsregelungen als gleichwertig oder vorläufig gleichwertig eingestuft wurden.

5. Die Europäische Genossenschaft als Rechtsform

Der Berichterstatter befürwortet eine mitgliedstaatspezifische Anerkennung der Europäischen

Genossenschaft.

6. Schrittweise Einführung

Der Berichterstatter hat nicht die Absicht, den Termin für die Umsetzung des Solvabilität-II-Projekts zu verschieben. Gleichwohl dürfte ein reibungsloser Übergang zu den Solvabilität-II-Anforderungen nicht nur im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen liegen, sondern auch der Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsbehörden dienlich sein. Daher schlägt der Berichterstatter eine schrittweise Einführung im Verlauf des Jahres 2013 vor, wobei zunächst Genehmigungsverfahren möglich sein sollten und ab Juli 2013 auch wichtige aufsichtsbehördliche Informationen bereitgestellt werden.

7. Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308a und 308b

Im Vorschlag der Kommission sind mehrere Übergangsmaßnahmen vorgesehen, die durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden. Darin erfolgen Angaben zur Dauer der Übergangszeit, zu den einzelnen Phasen des Übergangszeitraums und zu den Übergangsmaßnahmen, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in dieser Zeit nachkommen müssen.

Nach Ansicht des Berichterstatters sollten Übergangsmaßnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein und lückenlos in der Rahmenrichtlinie verankert werden, damit interessierte Kreise – anders als beim Vorschlag der Kommission – nicht über die Folgen „im Dunkeln gelassen werden“.

III Weitere Anpassungen der Prospekt-Richtlinie an die ESMA

Der Berichterstatter passt die Formulierung der technischen Regulierungsstandards an den vereinbarten Omnibus-I-Text an. Er schlägt vor, den Verwaltungsaufwand dadurch zu verringern, dass den Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten bei der Übermittlung der endgültigen Bedingungen an die ESMA und die zuständigen Behörden in den Aufnahmemitgliedstaaten eine wichtige Rolle übertragen wird.

IV Schlussfolgerungen

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass fast alle erwähnten Punkte auf technische Anpassungen im Vorschlag zurückgehen und der Erarbeitung eines vollständigen, schlüssigen und kohärenten Textes dienen. Es wird jedoch mit weiteren Wortmeldungen aus der Politik zu Themen wie Illiquiditätsprämie, Gleichwertigkeit der Aufsichtsregelungen von Drittländern, schrittweise Einführung und Übergangsmaßnahmen gerechnet.